

Jahresbericht 2012

Veröffentlichungsversion / Published Version
Tätigkeitsbericht, Jahresbericht / annual report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte. (2013). *Jahresbericht 2012* (Jahresbericht / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-359602>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Jahresbericht 2012

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Artikel 1 – Grundgesetz

Menschenrechte in Deutschland auf dem Prüfstand

Beate Rudolf im Interview zur Staatenprüfung Deutschlands durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.

„Unternehmen haben ein enormes Potential zur Förderung von Menschenrechten“

Wie menschenrechtskonform müssen Unternehmen wirtschaften?

Schutz vor rassistischer Diskriminierung bei Polizeikontrollen

Die menschenrechtswidrige Praxis des „Racial Profiling“.



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26 / 27

10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 - 0

Fax: 030 25 93 59 - 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

V.I.S.d.P.:

Bettina Hildebrand

Redaktion:

Anja Viohl, Ingrid Müller

Texte:

Paola Carega (S. 18, 32)

Leander Palleit (S. 9)

Ingrid Scheffer (S. 39, 44)

Michael Windfuhr (S. 55)

alle anderen Texte: Anja Viohl

Gestaltung / Satz:

Kathrin Bartelheim, Berlin

Druck:

SCHWABENDRUCK, Berlin

September 2013

ISBN 978-3-942315-67-8 (Print)

ISBN 978-3-942315-68-5 (PDF)

ISSN 1869-0556 (Print)

ISSN 1869-0564 (PDF)

© 2013

Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Rechte vorbehalten



Der Umwelt zuliebe gedruckt auf Recyclingpapier.

Bildnachweise:

Titel: Birgit Betzelt

S. 1: Svea Pietschmann

S. 2-3: Lars Maibaum, picture alliance / dpa /

Uli Deck, Caro / Seeberg, picture alliance /

Kai-Uwe Wärner im Auftrag von World Vision

S. 4-5: Rainer F. Steussloff / Intro, Svea Pietschmann,

picture alliance / dpa / Kay Nietfeld, Ingrid Scheffer,

Paul Hahn, picture alliance / dpa / Yahya Arhab,

UN Photo / Riccardo Gangale, picture alliance /

Photoshot, picture alliance / dpa / Krauss-Maffei

Wegmann

S. 6-8: Lars Maibaum, Svea Pietschmann,

UN Photo / Jean-Marc Ferré

S. 9: Aktion Mensch / Jörg Carstensen,

Svea Pietschmann

S. 10-13: Moraes / agefotostock / Avenue Images,

Lars Maibaum, UN Photo / Jean-Marc Ferré

S. 14-16: Amélie Losier, picture alliance / dpa / Uwe

Zucchi, picture alliance / dpa / Henning Kaiser

S. 17: Amélie Losier

S. 18-19: Birgit Betzelt, Svea Pietschmann, UN OEWG

S. 20-21: Svea Pietschmann, picture alliance /

dpa / Uwe Anspach

S. 22-23: Caro / Seeberg, Amélie Losier

S. 24-25: Anja Viohl

S. 26-27: picture alliance / dpa / Uli Deck,

Andreas Buck

S. 28-29: Svea Pietschmann, Birgit Betzelt

S. 31: picture alliance / Kai-Uwe Wärner

S. 32-33: Julia Schlüter, Svea Pietschmann,

Paola Carega

S. 34-35: Svea Pietschmann, digitalstock

S. 36-37: Amélie Losier, Patrick Müller

S. 38: Ulrich Zillmann

S. 39: privat

S. 41: Birgit Betzelt

S. 42: DIMR

S. 43: Amélie Losier

S. 48-49: Jens Schicke, DIMR, Ingrid Scheffer

Vorwort



Liebe Leser_innen,

als Nationale Menschenrechtsinstitution für Deutschland hat das Deutsche Institut für Menschenrechte die Aufgabe, zu Förderung und Schutz der Menschenrechte beizutragen. Es konzentriert sich auf Menschenrechtsfragen im Inland und auf die menschenrechtlichen Auswirkungen deutscher Politik und des Handelns deutscher Akteure im Ausland. Nationale Menschenrechtsinstitutionen unterstützen das eigene Land bei der Umsetzung der Menschenrechte sowie bei der Identifikation von Schwachstellen und leisten politische Beratung. Zudem ist internationale Menschenrechtspolitik ohne selbstkritischen Blick auf das eigene Land unglaubwürdig.

Anwendungsorientierte Forschung und Monitoring bilden die Grundlage für unsere Politikberatung; weitere zentrale Pfeiler sind Menschenrechtsbildung, Information, Dokumentation sowie die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Menschenrechtsgruppen und -institutionen. Der vorliegende Jahresbericht gibt konkrete Beispiele, wie wir diesen vielfältigen Aufgaben nachkommen.

Auch im Jahr 2012 hat das Institut neue menschenrechtliche Herausforderungen aufgegriffen. So hat es beispielsweise vor dem Bundesverfassungsgericht eine Stellungnahme zum Antiterrorsteuergesetz abgegeben. Datenschutz war ein Thema der Berichterstattung des Instituts an die Europäische Grundrechteagentur. Das Institut widmet sich auch dem Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ und hat dazu beigetragen, dass die 2011 dazu verabschiedeten Leitlinien der Vereinten Nationen in Deutschland umgesetzt werden. Mit dem neuen Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ möchte das Institut Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu befähigen, internationale Menschenrechtsverträge vor deutschen Gerichten zu nutzen und ihre Kompetenz im Umgang mit einer zunehmend vielfältigeren Mandantschaft zu stärken, damit alle Menschen in Deutschland Zugang zum Recht erhalten.

Im Jahr 2012 erfolgte ein Wechsel in der Leitungsebene des Instituts. Dr. Claudia Lohrenscheit, seit Gründung des Instituts Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung, folgte einem Ruf auf die neu geschaffene Professur für internationale soziale Arbeit und Menschenrechte an die Hochschule Coburg. Wir freuen uns über die wachsende Bedeutung der Menschenrechtsbildung an den Hochschulen.

Der erstmals vom Institut veranstaltete Berliner Menschenrechtstag zum Thema Inklusion versammelte relevante Akteure aus Regierung, Verbänden und Zivilgesellschaft, die über die menschenrechtliche Füllung des Begriffs debattierten. Regelmäßig möchte das Institut in Zukunft Interessierte zu menschenrechtspolitischen Debatten einladen; denn es ist eine der Kernaufgaben des Instituts, an einer bereiten Kultur der Menschenrechte und menschenrechtlicher Diskurse im Lande mitzuwirken.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Prof. Dr. Beate Rudolf
Direktorin

Michael Windfuhr
Stellvertretender Direktor

Inhalt



- 1 Vorwort**
- 4 2012 im Überblick**
- Themen des Instituts 2012**
- 6 Menschenrechte in Deutschland auf dem Prüfstand**
Beate Rudolf im Interview zur Staatenprüfung Deutschlands durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen.
- 9 Barrieren beim Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen**
Nach wie vor können nicht alle Menschen mit Behinderungen in Deutschland gleichberechtigt an Wahlen teilnehmen. Ein Kommentar von Leander Palleit.
- 10 „Unternehmen haben ein enormes Potential zur Förderung von Menschenrechten“**
Wie menschenrechtskonform müssen Unternehmen wirtschaften? Eine Frage, die nicht nur Verbraucherinnen und Verbraucher angeht, sondern auch das Institut.
- 14 „Gerichten kommt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige Rolle zu“**
Valentin Aichele im Gespräch mit dem Präsidenten des Bundessozialgerichts Peter Masuch über den Umgang von Gerichten mit der UN-Behindertenrechtskonvention.
- 17 Die Verbändekonsultationen: Erfahrungsaustausch im geschützten Raum**
Das Treffen behindertenpolitischer Organisationen im Institut hat sich zu einem wichtigen Forum entwickelt – betreut von Cathrin Kamení. Ein Porträt.
- 18 Eine volle Agenda für die Rechte älterer Menschen**
Eine UN-Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit den Menschenrechten Älterer. Claudia Mahler nimmt an den regelmäßigen Treffen teil. Ein Reisebericht.
- 20 „Wir nehmen Partei für die Menschenrechte“**
Um seine menschenrechtliche Schutzfunktion zu erfüllen, setzt das Institut vermehrt auf sogenannte Amicus-Curiae-Stellungnahmen. Ein Interview mit Petra Follmar-Otto.
- 22 Schutz vor rassistischer Diskriminierung bei Polizeikontrollen**
„Racial Profiling“ – ein Bericht und Interview mit Hendrik Cremer.
- 24 UN-Sicherheitsrat: „Kleine Reformschritte sind realistisch“**
Das Verhältnis des UN-Sicherheitsrates zu den Menschenrechten bleibt problematisch. Ein Interview mit Wolfgang S. Heinz.
- 26 Antiterrordatei – Gefahr für die Grundrechte**
Ein wirksames Instrument zur Terror-Bekämpfung oder menschenrechtswidrig? In der Kontroverse um die Antiterrordatei bezog auch das Institut Stellung.



28 „Menschenrechtsbildung ist demokratische Grundbildung für die plurale Gesellschaft“

Zehn Jahre menschenrechtliche Bildungsarbeit des Instituts: Claudia Lohrenscheid blickt zurück.

30 Gemischte Bilanz – 20 Jahre Kinderrechtskonvention

Im Jahr 1992 trat die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Ihre Umsetzung gehört zu den besonderen Anliegen des Instituts.

31 Kinderrechte in der deutschen Entwicklungspolitik

Wie können Kinderrechte in deutschen entwicklungspolitischen Programmen mehr Geltung erhalten? Zu dieser Frage erstellte das Institut eine Studie.

32 Menschenrechte vor Gericht nutzen

Das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ stärkt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darin, vor Gericht gegen Diskriminierungen vorzugehen.

34 Nachahmung erwünscht – der Rechtshilfefonds für Opfer von Menschenhandel

Das Projekt „Zwangsarbeit heute“ mit seinem Rechtshilfefonds für Betroffene von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel geht zu Ende. Heike Rabe zieht Bilanz.

36 Die Institutsbibliothek – Barrieren abbauen beim Zugang zu Informationen

Den Zugang zu menschenrechtlichen Informationen zu verbessern, ist eine Kernaufgabe der Institutsbibliothek. Ein Interview mit Anne Sieberns.

38 Datenschutz – ein schwer durchsetzbares Menschenrecht

Wer sich in Deutschland gegen Datenschutzverletzungen wehren will, sieht sich einigen Hindernissen gegenüber. Das Institut hat eine Studie dazu durchgeführt.

39 1. Berliner Menschenrechtstag: Lernreise in Sachen Inklusion

Das Institut lud zum 1. Berliner Menschenrechtstag ein. Lucie G. Veith war dabei. Ein Interview mit dem 1. Vorsitzenden des Vereins Intersexuelle Menschen e. V.

Das Institut auf einen Blick

40 Das Deutsche Institut für Menschenrechte

42 Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

43 Die Bibliothek

44 Internetangebote

45 Das Kuratorium

46 Mitarbeitende

48 Veranstaltungen

52 Publikationen

54 Finanzen

2012 im Überblick

Januar



Follow Up UN-Sozialpakt

Arbeitsbekämpfung, Gesundheitsversorgung, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt – bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten gibt es in Deutschland noch viel zu verbessern. Das hat der UN-Sozialpakt-Ausschuss beim Staatenberichtsverfahren im Jahr 2011 deutlich formuliert. Anlass für das Institut, unter anderem mit Vertreterinnen und Vertretern von sieben Bundesministerien über eine bessere Umsetzung des Paktes zu diskutieren.

Februar

Diskussion mit dem Bundesaußenminister

Institutsdirektorin Beate Rudolf diskutiert mit Bundesaußenminister Guido Westerwelle die neuen außenpolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Bei der Diskussionsveranstaltung im Auswärtigen Amt kritisiert Rudolf, dass in dem Strategiekonzept Menschenrechte nur als ein Aktionsfeld neben fünf weiteren genannt wird, statt sie als verbindliche Maßstäbe für diese Politikfelder zu bekräftigen.



März



Kritik an Rechtsextremismustafei

Für kontroverse Diskussionen sorgt die geplante Einführung der sogenannten Rechtsextremismustafei. Auch das Institut äußert Zweifel daran, ob der Entwurf des Rechtsextremismustafei-Gesetzes menschenrechtskonform ist und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Seine Kritik formuliert das Institut in einer schriftlichen Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Gesetzes im Bundestag.

Juli



Institut erhält Bücher aus Lottje-Nachlass

Rund 300 Bücher aus dem Nachlass des Menschenrechtsaktivisten **Werner Lottje** werden der Institutsbibliothek übergeben. Lottje (1946-2004), Leiter der Abteilung Politik und Kampagnen der Ökumenischen Diakonie des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche Deutschland, setzte sich für die Gründung des Instituts ein und prägte dessen Arbeit in den Anfangsjahren entscheidend mit.

August

Online-Handbuch gegen Diskriminierung

Das Institut veröffentlicht ein neues Online-Handbuch auf der Website www.aktiv-gegen-diskriminierung.de. Es bietet einen Überblick über die nationalen und internationalen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz mit konkreten Handlungsanleitungen und praxisorientiertem Wissen.



September



1. Berliner Menschenrechtstag

Das Institut lädt erstmals zum Berliner Menschenrechtstag ein. Im Zentrum der Diskussionen und Vorträge stehen die verschiedenen Facetten einer inklusiven Gesellschaft und die Frage: Wie kann dieses menschenrechtliche Prinzip über die Gruppe von Menschen mit Behinderungen hinaus auch für andere Gruppen, wie etwa von Armut betroffenen Menschen oder für Migrantinnen und Migranten, Wirksamkeit erlangen?

April

Konferenz gegen das „Verschwindenlassen“

Menschen werden verhaftet oder entführt und an einen geheimen Ort gebracht. Vor diesen „Nacht- und Nebelaktionen“ sind auch gefestigte Demokratien nicht gefeit. Inwieweit betrifft das gewaltsame „Verschwindenlassen“ Deutschland? Eine der Fragen einer gemeinsamen Konferenz des Instituts mit dem Nürnberger Menschenrechtszentrum und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.



Mai



Verantwortungsvolle Landpolitik

Eine gute Nachricht für Kleinbauern in Ländern des Südens: Der UN-Ausschuss für Welternährungssicherung verabschiedet die „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten für Land, Fischgründe und Wälder“. Die neuen Prinzipien bieten eine Orientierung für die menschenrechtskonforme Nutzung und den Kauf von Land oder Wäldern.

Juni

Das Institut in Klausur

Für einen Tag schließt das Institut seine Pforten und zieht sich zu einem „Jahres-Retreat“ zurück. Das Ziel: Das gemeinsame Selbstverständnis und die konstruktive Zusammenarbeit der Mitarbeitenden stärken. Ausgehend von dem bisher Erreichten werden an diesem Tag mit kreativen Techniken Strategien für die Zukunft entwickelt – gelenkt und begleitet von zwei Beraterinnen.



Oktober

Arabisch-Europäischer Dialog

In Algier findet der 7. Arabisch-Europäische Dialog der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen statt. Für das Institut ist Anna Würth, Leiterin des Referates Entwicklungspolitik und Menschenrechte, vor Ort. Im Mittelpunkt der Konferenz stehen Fragen der politischen Beteiligung der Bevölkerung. Die teilnehmenden Institutionen verpflichten sich abschließend unter anderem zur Förderung politischer Mitbestimmungsrechte von Frauen.



November



Erforschung Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen

Die Erforschung der Situation von Menschen mit Behinderungen ist der Schlüssel für eine gute Behindertenpolitik. Auch in Deutschland ist die Datenlage noch unzureichend. Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Bundesregierung daher auf, Daten zu erheben, die sich an den menschenrechtlichen Ansprüchen behinderter Menschen orientieren.

Dezember

Strengere Kontrollen bei Waffenexporten

Während die Bundesregierung über den Verkauf von Panzern nach Saudi-Arabien berät, fordert das Institut eine stärkere Kontrolle von Rüstungsexporten. In sechs Eckpunkten fasst das Institut seine Vorschläge für die notwendige Reform der Überwachung zusammen. Entscheidendes Kriterium bei der Genehmigung von Waffenexporten soll die Einhaltung der Menschenrechte im Exportland sein.



Menschenrechte in Deutschland auf dem Prüfstand

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen überprüft regelmäßig die Menschenrechtssituation in allen UN-Mitgliedstaaten. Deutschland durchläuft das sogenannte UPR-Verfahren („Universal Periodic Review“, deutsch „Allgemeines periodisches Überprüfungsverfahren“) im Jahr 2013 nach 2009 bereits zum zweiten Mal. Das Institut begleitet auch in dieser Runde die Staatenprüfung kritisch und konstruktiv. Das Interview mit Institutsdirektorin Beate Rudolf zur aktuellen Lage der Menschenrechte in Deutschland und zur Rolle des Instituts im UPR-Verfahren führte Anja Viohl.



Laut Institutsdirektorin **Beate Rudolf** gibt es auch nach dem letzten UPR-Verfahren in Deutschland noch Umsetzungsbedarf in mehreren Menschenrechtsbereichen.

Untersuchungen zur Lage der Menschenrechte in den UN-Mitgliedstaaten gibt es viele: Welchen „Mehrwert“ hat das UPR-Verfahren?

Das UPR-Verfahren ist das einzige Verfahren, in dem alle Staaten der Welt gleichermaßen überprüft werden. Es ermöglicht einen Gesamtblick auf die Menschenrechtsfragen in einem Land und zeigt, welche Probleme im Inland und vom Ausland als wichtig wahrgenommen werden. Zudem hat jeder Staat, auch Deutschland, in der ersten Runde des UPR-Empfehlungen akzeptiert, über deren Umset-

zung er nun Rechenschaft ablegen muss. Ein weiterer Punkt ist die Glaubwürdigkeit: Nur Staaten, die sich der Überprüfung durch den Menschenrechtsrat selbstkritisch aussetzen, können glaubwürdig Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten kritisieren.

Bereits nach der ersten Überprüfung im Jahr 2009 machte der UN-Menschenrechtsrat eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der hiesigen Lage der Menschenrechte. Hat die Bundesregierung Ihre Hausaufgaben gemacht?

Das kann man so generell nicht beantworten. In wichtigen Bereichen sehen wir noch Umsetzungsbedarf: Ein großes Thema in der vergangenen Überprüfungsrunde war die wirksame Bekämpfung rassistischer Diskriminierung. Sie setzt voraus, dass Rassismus nicht nur eng verstanden wird als Rechtsextremismus. Problematisch ist auch die Praxis verdachtsunabhängiger Personenkontrollen. So greift etwa die Bundespolizei Bahnreisende aufgrund ihrer Hautfarbe heraus und kontrolliert ihre Ausweispapiere. Das ist nach einhelliger Ansicht internationaler Menschenrechtsgremien eine rassistische Diskriminierung. Gesetze von Bund und Ländern, die dies ermöglichen, gehören daher abgeschafft. Ein anderes großes Thema war 2009 die Lage von Menschen mit Migrationsgeschichte. Auch hier besteht weiterhin Handlungsbedarf. Um ein Beispiel zu nennen: Menschen ohne Papiere, die von modernen Formen von Sklaverei, betroffen sind, etwa als Haushalts-hilfen, Prostituierte oder auf dem Bau, können ihre Ansprüche auf Lohn und Entschädigung nicht wirksam durchsetzen. Denn wenn sie Klage erheben, muss das Gericht die Ausländerbehörde informieren und dann droht ihnen die Abschiebung. Deshalb ist diese Übermittlungspflicht menschenrechtlich nicht hinzunehmen.

Gibt es weitere große Defizite?

Ein anderer Problembereich ist die Aufklärung von Vorwürfen von Polizeigewalt. Die Bundesregierung hat die Empfehlung, unabhängige Beschwerdestellen für den Umgang mit Polizeigewalt einzurichten, abgelehnt. Seit 2009 haben andere UN-Gremien, das Institut und zivilgesellschaftliche Organisationen darauf hingewiesen, dass hier Handlungsbedarf besteht. Nur eine geringe Zahl von Anzeigen führt zu Ermittlungsverfahren, und in noch weniger Fällen kommt es tatsächlich zu Verurteilungen. Das kann man nicht damit abtun, dass es sich bei den Anzeigen überwiegend um Falschbeschuldigungen handele. Die Gründe sind vielmehr vielschichtig: So führt beispielsweise ein falsch verstandener Corps-Geist dazu, dass sehr selten Polizeibeamte gegen ihre Kollegen aussagen. Zudem lässt sich der konkret beschuldigte Polizeibeamte oftmals nicht identifizieren. Hier würde eine Kennzeichnungspflicht, wie sie in einigen Bundesländern neuerdings existiert, helfen.



Sitzung des UN-Menschenrechtsrats in Genf zur Überprüfung der Menschenrechtslage in Deutschland.

Sind seit dem letzten Überprüfungsverfahren auch Fortschritte zu verzeichnen?

Ja, noch 2009 hatte Deutschland die Empfehlung abgelehnt, die Vorbehalte zur Kinderrechtskonvention zurückzunehmen. In der Zwischenzeit ist die Rücknahme erfolgt. Wir begrüßen das sehr.

Eine positive Entwicklung ist auch das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Wir hoffen, dass in diesem Jahr Empfehlungen für die bessere Umsetzung dieses wichtigen Menschenrechtsvertrages gemacht werden, beispielsweise zur Inklusion im Bildungsbereich, beim Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen sowie zu Zwangsbehandlungen, Freiheitsentziehungen und Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.

Welche Rolle hat das Institut im UPR-Verfahren?

Der UN-Menschenrechtsrat sieht vor, dass die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen einen eigenen Bericht abgeben. Zudem haben die A-akkreditierten Institutionen wie unser Institut ein eigenes Rederecht im Verfahren. Es geht darum, den Blick eines unabhängigen Akteurs in das Verfahren einzubringen. Wir setzen uns mit unserem Bericht dafür ein, dass die Empfehlungen an Deutschland in dieser zweiten Runde konkreter werden. Je spezifischer die Empfehlungen sind, desto besser ist Fortschritt messbar.

Das Institut kritisiert in seinem Bericht zur Lage der Menschenrechte in Deutschland auch, dass dem UPR-Verfahren hierzulande immer noch eine unzureichende politische Bedeutung zugemessen wird. Was meinen Sie damit?

Prof. Dr. Beate Rudolf
ist Direktorin des
Deutschen Instituts für
Menschenrechte.



Es fehlte eine hochrangige politische Koordination für die Umsetzung der Empfehlungen. Auch der Bundestag hat die Umsetzung der Empfehlungen nicht systematisch begleitet. Es gab keine große öffentliche Debatte über die Empfehlungen und deren Umsetzung. Wir wünschen uns, dass sich dies ändert.

Wie könnte ein besseres Umsetzungsverfahren aussehen?

Der Menschenrechtsrat empfiehlt eine Halbzeit-Überprüfung nach etwa zweieinhalb Jahren. Ein anderer Weg wäre, dass sich die Ausschüsse des neuen Bundestags regelmäßig mit der Umsetzung der Empfehlungen befassen. Es müsste insbesondere

eine hochrangige übergreifende Koordinierungsstelle geben. Die Entscheidung über die Annahme der Empfehlungen im September 2013 ist eine Chance für die gute Ausgestaltung der künftigen Menschenrechtspolitik in Deutschland. Deshalb ist aus unserer Sicht wichtig, dass die Zivilgesellschaft an dieser Debatte rechtzeitig beteiligt wird.

Wie bewerten Sie die Prüfung Deutschlands im Menschenrechtsrat im April 2013?

Die Stellungnahmen der Staaten auf der Sitzung zeigen: Das Engagement Deutschlands für die Menschenrechte wird international anerkannt. Das sollte Ansporn für die Bundesregierung sein, auch bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Empfehlungen Vorbild zu sein. Denn nur wenige Staaten haben die Chance genutzt, konkrete Empfehlungen zu formulieren. Am ehesten ist dies bei den bereits genannten zentralen Problemfeldern erfolgt. Dort, wo dies nicht der Fall ist, sollte Deutschland Empfehlungen nicht nur pauschal akzeptieren, sondern sich zu konkreten Handlungsschritten verpflichten. Nur so kann in der nächsten UPR-Runde eine sinnvolle Überprüfung stattfinden.

Überprüfung Deutschlands im UPR: Zeitleiste

Juni 2012: Das Institut informiert in einem „aktuell“ Parlamentarierinnen und Parlamentarier über den Ablauf des Verfahrens und macht Vorschläge zur Stärkung der parlamentarischen Gestaltungs- und Kontrollfunktion im UPR.

Oktober 2012: Das Institut und deutsche NGOs reichen eigene Berichte zur Menschenrechtssituation Deutschlands beim Hochkommissariat für Menschenrechte ein.

23. Januar 2013: Die Bundesregierung reicht ihren Bericht zur Lage der Menschenrechte in Deutschland ein.

25. März 2013: Öffentliche Veranstaltung der Organisation „UPR Info“ in Genf mit interessierten Regierungen, dem Institut sowie NGOs, die eigene Berichte zur Menschenrechtssituation in Deutschland eingereicht haben.

25. April 2013: Überprüfung Deutschlands während der 16. Sitzung der UPR Working Group des UN-Menschenrechtsrates.

29./30. April 2013: Eine aus drei Staaten bestehende Arbeitsgruppe (Troika) erstellt einen Bericht über die Sitzung der UPR Working Group mit den Empfehlungen an Deutschland.

19. September 2013: Stellungnahme Deutschlands zu den Empfehlungen (Annahme oder Ablehnung).

Oktober 2013: Annahme des Berichts zur UPR-Überprüfung Deutschlands in der 17. Sitzung des Menschenrechtsrates.



Barrieren beim Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen

Am 22. September 2013 sind wieder mehr als 60 Millionen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland aufgerufen, wählen zu gehen und über Bundestag und -regierung mitzubestimmen. Jedoch sind nicht alle Menschen mit Behinderungen stimmberechtigt. Zu den Barrieren bei der Stimmabgabe ein Kommentar von Leander Palleit, Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Institut.

Menschen mit Behinderungen sollen wählen und sich zur Wahl stellen können wie jede Bürgerin und jeder Bürger auch. Diese zentrale Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention – so selbstverständlich sie scheint und so einmütig sie über alle politischen Lager hinweg bekräftigt wird – ist hierzulande immer noch nicht vollständig umgesetzt. Noch immer sind nicht alle Wahlunterlagen, Wahllokale und Wahlveranstaltungen barrierefrei, und noch immer sind nicht alle wichtigen Informationen für eine informierte Wahl allen Menschen mit Behinderungen zugänglich. Außerdem sind weiterhin manche Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht ganz ausgeschlossen, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.



Menschen mit Behinderungen demonstrieren im Mai 2013 für barrierefreies Wählen und mehr politische Teilhabe.

Das Bewusstsein für diese Probleme ist in Politik und Verwaltung erfreulicherweise spürbar gestiegen. Jedoch gehen die Meinungen darüber, was genau und auf welche Weise vorrangig zu tun ist, nach wie vor weit auseinander. Insofern ist es zu begrüßen, dass



Dr. Leander Palleit
Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte

inzwischen Bewegung in die Sache gekommen ist. So sollen beispielsweise Standards für barrierefreie Wahllokale erarbeitet oder eine Studie zur Situation derjenigen behinderten Menschen erstellt werden, die bislang vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dazu gehören unter anderem Menschen, die einen Betreuer oder eine Betreuerin „in allen Angelegenheiten“ benötigen.

Allerdings: Einige grundsätzliche Fragen müssen schnell gelöst werden, denn sie sind auch ohne Ergebnisse einer empirischen Studie anzugehen. Dies gilt insbesondere für die Frage, wer wahlberechtigt sein soll und wer nicht. Hier steht das deutsche Wahlrecht nicht im Einklang mit den Menschenrechten. Dieses Problem duldet keinen weiteren Aufschub. Es darf nicht noch eine weitere Wahl ins Land gehen, an der Menschen wegen ihrer Behinderung nicht gleichberechtigt teilnehmen können. Der Gesetzgeber wäre deshalb gefordert gewesen, das Bundeswahlgesetz noch vor der Bundestagswahl 2013 abzuändern. Stattdessen wurde die Angelegenheit im Juni des Jahres auf die nächste Legislatur vertagt. Das Wahlrecht bleibt damit weiterhin hinter dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention zurück.

„Unternehmen haben ein enormes Potential zur Förderung von Menschenrechten“

Das Thema Wirtschaft und Menschenrechte ist derzeit hoch aktuell. Welche Arbeitsbedingungen herrschen in Zulieferbetrieben? Welche Umweltauswirkungen kann die Produktion oder eine neue Investition haben? Verlieren Menschen bei Unternehmensansiedlungen ihren Zugang zu sauberem Trinkwasser? Längst diskutieren nicht nur engagierte Konsumenten solche Fragen. Auch Unternehmen prüfen unterdessen den Nutzen der Einhaltung menschenrechtlicher Standards. So greift bereits eine Reihe von Unternehmen die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die sogenannten Ruggie-Prinzipien, auf. Sie verstehen diese Prinzipien als wichtigen neuen Referenzrahmen, um das eigene Handeln stärker als bisher an Menschenrechten auszurichten. Auch das Institut engagiert sich im Verbund mit anderen europäischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen seit 2012 in diesem Themenfeld.



Aufgabe von Reiseunternehmen sowie Wunsch und Recht von Gruppen wie den Mursi in Äthiopien: Teilhabe am Tourismus in ihren Regionen.

Mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die der Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen zu Unternehmensverantwortung und Menschenrechten, John Ruggie erarbeitet hat, liegt seit 2011 erstmals ein globaler Rahmen für die Umsetzung der staatlichen Schutzpflicht und der unternehmerischen Verantwortung in Bezug auf Wirtschaft und Menschenrechte vor. Die Ruggie-Prinzipien beruhen auf den drei Pfeilern

„Protect, Respect and Remedy“ – Schützen, Achten und Zugang schaffen zu funktionierenden Beschwerdemechanismen. So sollen beispielsweise die Unternehmen im Rahmen eines Prozesses der „gebotenen Sorgfalt“ („Due Diligence“) interne Arbeitsbedingungen, Zulieferer, Geschäftspartner oder auch einen Landkauf auf die Einhaltung der Menschenrechte hin analysieren und auf diese Weise vermeiden, die Rechte anderer zu verletzen.

Das Institut startete mit Blick auf die Umsetzung der Ruggie-Prinzipien in 2012 seine eigene Arbeit im Themenfeld „Menschenrechte und Wirtschaft“. Ziel eines in diesem Bereich begonnenen und vom BMZ geförderten Projektes ist es, Nationale Menschenrechtsinstitutionen als kompetente Akteure im Monitoring von Aktivitäten privater Unternehmen und in der Beratung staatlicher Institutionen bei der Kontrolle dieser Privaten zu etablieren. Dabei kommt einer Zusammenarbeit mit Nationalen Menschenrechtsinstitutionen in Ländern des Südens eine zentrale Rolle zu.

Welche Bedeutung die Arbeit im Themenfeld Menschenrechte und Wirtschaft haben kann, soll im Folgenden ein Beispiel illustrieren: Das Projekt geht unter anderem der Frage nach, welche Bedeutung der Menschenrechtsrahmen in einzelnen Wirtschaftssektoren hat, im gewählten Beispiel, dem Tourismus. Für die Tourismuspolitik und andere relevante Politikfelder ebenso sowie für Unternehmen im Tourismus ergeben sich aus der Anwendung der UN-Leitprinzipien neue Herausforderungen und menschenrechtlichen Anforderungen: Nachhaltiger Tourismus und Selbstbestimmungsrecht indigener Gruppen.

Ein Beispiel: Mit ihren besonderen Traditionen und ihrem Körperschmuck üben die Mursi im Südwesten Äthiopiens eine große Anziehung auf Reisende aus. Von dem immer stärker ausufernden Foto-Tourismus hat die Mehrheit der Mursi bislang jedoch kaum profitiert. Fotogelder von Touristen kommen

bislang nur einer Minderheit zugute. Außerdem versuchen Reiseleiter, die aus anderen Regionen des Landes kommen, Provisionen von den Mursi zu erhalten. Die wachsende Konkurrenz um die Einnahmen aus dem Tourismus führt immer häufiger zu Konflikten. Diese Situation befördert auch ein aggressives Auftreten von Mursi, das die Besucherinnen und Besucher als unangenehm empfinden. Sprachbarrieren auf beiden Seiten erschweren die Verständigung zwischen der indigenen Bevölkerung und den Reisenden.

Die mangelnde Teilhabe indigener Gruppen am Reisegeschäft in ihrem Siedlungsgebiet ist eines von vielen Hindernissen bei der Entwicklung eines nachhaltigen und menschenrechtskonformen Tourismus. Um das Recht auf Selbstbestimmung indigener Gruppen nicht zu beeinträchtigen, ist es die Verantwortung von Unternehmen, die lokale Bevölkerung bei Aufbau und Gestaltung eines nachhaltigen Tourismus mit einzubeziehen.

Dies ist nur eines von vielen Themen, mit denen sich beispielsweise der Studienreise-Anbieter Studiosus auseinandersetzt, seitdem er einen „sozial verantwortlichen und ökologisch vertretbaren Tourismus“ zu einem der fünf übergeordneten Unternehmensziele erklärt hat. Im Fall der Mursi suchte das Unternehmen in einem Gesprächsforum mit allen Akteuren, inklusive der Behörden, nach gemeinsamen Lösungen für die aufgetretenen Missstände. Zudem unterstützt es eine mobile Schule.

Was sind die Ruggie-Prinzipien?

Mit den Ruggie-Prinzipien des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Professor John Ruggie, liegen seit 2011 erstmals ausführliche Leitprinzipien für die Menschenrechtsverantwortung von Unternehmen vor. Sie beruhen auf den drei Pfeilern „Protect, Respect and Remedy“ – Schützen, Achten und Zugang schaffen zu funktionierenden Beschwerdemechanismen.

Die Unternehmen sollen im Rahmen eines Prozesses der „gebotenen Sorgfalt“ („Due Diligence“) interne Arbeitsbedingungen, Zulieferer, Geschäftspartner oder auch Transaktionen wie Landkäufe auf die Einhaltung der Menschenrechte hin analysieren. Die Prinzipien



Der UN-Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte **John Ruggie**.

beruhen auf freiwilliger Selbstverpflichtung. Um ihnen eine höhere Verbindlichkeit zu geben, sind die Staaten gefragt, verpflichtende Regelungen aufzustellen.



Michael Windfuhr, stellvertretender Institutsdirektor

Ruggie: Neue Impulse für sozialverantwortliche Unternehmensführung

Die Ruggie-Prinzipien können bei Unternehmen als Initialzündung wirken und zu einer Stärkung der Sensibilität für Menschenrechtsfragen führen. Seit 2011 wird das Thema Wirtschaft und Menschenrechte bei Studiosus noch einmal größer geschrieben: Man hat begonnen, Strukturen für einen sozialverträglichen und menschenrechtskonformen Tourismus systematisch in den Management-Prozess zu integrieren. „Ruggie verlangt von Unternehmen einiges. Er dehnt das, was Unternehmen prüfen und testen sollen, auf das gesamte Geschäft aus“, so Michael Windfuhr, stellvertretender Institutsdirektor. Für Reiseveranstalter bedeute dies, dass das eigene Unternehmen, aber auch Geschäftspartner, zu keinem Schaden beitragen dürften. „Wenn beispielsweise Hotels so viel Wasser abpumpen, dass der örtlichen Dorfgemeinschaft der Zugang zur Trinkwasserversorgung fehlt, müssen die Reiseanbieter handeln. Oder wenn Fischern der Zugang zum Strand, von dem aus sie immer zum Fang losgefahren sind, versperrt wird, weil dort nun eine neue Hotelanlage entsteht, ist das ebenfalls menschenrechtsrelevant und muss überprüft werden, um angemessene Lösungen zu finden“.

Auch Studiosus stand und steht vor besonderen Herausforderungen bei der Umsetzung der Ruggie-Prinzipien: „Zunächst mussten wir die Menschenrechtsproblematik in allen 120 von uns bereisten Länder analysieren, um zu identifizieren, auf welchen Feldern wir prioritär aktiv werden wollen. Dann ging es darum, darüber mit Akteuren und Partnern vor Ort ins Gespräch zu kommen und zu verhandeln“, sagt Ruth Hopfer-Kubsch, bei Studiosus zuständig für Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement und Soziale Verantwortung.

Faire Arbeitsbedingungen in Ländern mit geringen Menschenrechtsstandards

Ruggie stellt in seinen Prinzipien klar, dass für die Umsetzung von Menschenrechten zunächst die Staaten die völkerrechtlich verpflichteten Akteure sind. Sie müssen klare Rahmenbedingungen für den Menschenrechtsschutz schaffen und durchsetzen. Das Problem dabei: Viele Länder, in denen große multinationale Unternehmen produzieren oder Dienstleistungen anbieten, verfügen über keinen funktionierenden Rechtsstaat oder über menschenrechtliche Mindeststandards. Oder sie trauen sich nicht, Standards gegenüber Unternehmen durchzusetzen, auch aus Angst, dass diese womöglich in anderen Ländern investieren. „Deswegen ist es so wichtig, dass Unternehmen auch selbst tätig werden: Sie haben ein enormes Potential zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten“, sagt Windfuhr.

Menschenrechtliches Engagement: Herausforderungen und Chancen für Unternehmen

Konsequenter Menschenrechtsschutz ist keine leichte Aufgabe für Unternehmen. So arbeitet beispielsweise Studiosus mit weltweit rund 3.000 Hotels, mehr als 100 Agenturen, 300 Busfirmen und mehr als 25 Reedereien zusammen. In der Praxis bedeutet das, lokale Leistungspartner für menschenrechtliche Fragen zu sensibilisieren und vertragliche Auflagen zu machen. Dabei geht es zum Beispiel um die Arbeitsbedingungen von Hotelangestellten, Schiffspersonal und Busfahrern, also um angemessene Bezahlung, Arbeitszeit- und Freizeitregelungen, die sich an den ILO-Kernarbeitsnormen orientieren. „Das

bedeutet zum Beispiel, dass Hotelangestellte schriftliche Arbeitsverträge mit einer existenzsichernden Bezahlung erhalten“, erläutert Hopfer-Kubsch. „Da wir in vielen Ländern eine gewachsene Unternehmensstruktur in der Zusammenarbeit mit unseren Leistungspartnern haben, waren diese Themen nichts Neues, so dass viele Verträge unterschrieben zurückkamen“, sagt Ruth Hopfer-Kubsch.

Aber das klappt nicht immer und überall. Oft seien die Anliegen des Reiseanbieters nicht so einfach umzusetzen, räumt Hopfer-Kubsch ein. „Hier bemühen wir uns, mit den Akteuren ins Gespräch zu kommen. Wir sind noch am Anfang dieses Prozesses.“ Es gelte, transparente und wirksame Kontrollmechanismen zu finden, um die Einhaltung der Vereinbarungen zu überprüfen. „Es hakt noch daran, dass wir unsere Verträge zwar aufgestellt haben, die Verträge unterschrieben wurden, wir aber jetzt nicht in jedem Einzelfall prüfen können, ob und wie beispielsweise Arbeitsverträge eingehalten werden“, beschreibt die Studiosus-Mitarbeiterin das Problemfeld. Ob eine menschenrechtskonforme Unternehmenspolitik die Kundenattraktivität und somit die Wettbewerbsfähigkeit steigert, kann Ruth Hopfer-Kubsch noch nicht genau sagen, da der Systematisierungsprozess am Anfang stehe. „Wie dies von den Kunden aufgenommen wird, wird sich im Laufe der Jahre zeigen.“

Kein „Menschenrechts-Greenwashing“

Windfuhr sieht in diesem Zusammenhang auch die Bundesregierung in der Pflicht, viel stärker als bisher an entsprechenden Standards mitzuarbeiten, um so die Aktivitäten der Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte anzuleiten, Umsetzkriterien zu entwickeln und zu überprüfen.

Viele Unternehmen mit Standort Deutschland seien schließlich in Ländern tätig, in denen Menschenrechte nicht konsequent umgesetzt würden, so Windfuhr. Die Europäische Kommission habe bereits Ende 2011 alle Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, nationale Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien zu entwickeln. „In Deutschland ist leider bislang nicht einmal geklärt, welches Ministerium für die Umsetzung federführend zuständig ist. Großbritannien beispielsweise ist in dieser Hinsicht schon viel weiter. Wir haben uns als Institut vorgenommen, darauf hinzuwirken, dass das Thema Wirtschaft und Menschenrechte ernsthaft verfolgt und nicht nur als ‚Schönfärberei‘ oder ‚Menschenrechts-Greenwashing‘ betrieben wird“, erklärt Windfuhr.



Ruth Hopfer-Kubsch, beim Reiseunternehmen Studiosus verantwortlich für Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement und Soziale Verantwortung

Die besondere Rolle Nationaler Menschenrechtsinstitutionen

Nationale Menschenrechtsinstitutionen wie das Deutsche Institut für Menschenrechte sollen nach Ruggies Vorstellungen die Umsetzung der Leitprinzipien durch den Staat überprüfen, Wirtschaftsakteure beraten und Fortschritte sowie Probleme dokumentieren. Im September 2012 lud das Institut daher das Europäische Netzwerk der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zum Workshop „**Business and**

Human Rights“ nach Berlin ein, um eine gemeinsame Strategie für dieses Arbeitsfeld zu entwickeln (siehe S. 49). Zusammen mit anderen Organisationen hat das Institut darüber hinaus einen Leitfaden zu dem Thema mit dem Titel „Menschenrechte achten!“ herausgegeben. Forschung und Politikberatung im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte werden derzeit als ein neues Arbeitsgebiet des Instituts ausgebaut.

„Gerichten kommt bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige Rolle zu“

Die Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Sie ist eine verbindliche Richtschnur für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Seit dem Jahr 2009 gilt die Konvention auch in Deutschland. Wie gehen Gerichte als Schlüsselinstanzen mit den Bestimmungen aus der Konvention um? Das Gespräch dazu mit dem Präsidenten des Bundessozialgerichtes, Peter Masuch, und Valentin Aichele, dem Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, führte Anja Viohl.



Dr. Valentin Aichele leitet die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention im Deutschen Institut für Menschenrechte.

Das Inkrafttreten der UN-BRK war ein großer Schritt für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Warum?

Peter Masuch: Die Konvention ist verbindliches Recht geworden. Sie muss bei der Auslegung der Grundrechte ebenso beachtet werden wie bei konkreten Rechtsansprüchen, etwa im Sozialrecht.

Valentin Aichele: Die Konvention stellt klar, dass

Behinderung ein menschenrechtliches Thema ist und der Staat besonderen Verpflichtungen unterliegt.

Die Umsetzung der UN-BRK ist mit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2009 nicht abgeschlossen. Welche Schwierigkeiten sehen Sie?

Aichele: Es gibt immer noch große Hürden für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte praktisch – wie andere – in Anspruch zu nehmen. Die Bilanz der Umsetzung ist bis heute sehr gemischt. Gerade dann kommt den Gerichten für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine wichtige Rolle zu. Vor Gericht allerdings stellen sich ganz eigene Schwierigkeiten.

Herr Masuch, vor welche Herausforderungen stellt die UN-BRK die Gerichte? Sehen Sie es auch so, dass es immer noch schwer ist für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte durchzusetzen?

„Es gibt immer noch Hürden für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen.“

Valentin Aichele

Masuch: Recht haben ist das eine, Recht bekommen das andere. Die deutsche Gerichtsbarkeit muss in Bezug auf jede Lebenslage von behinderten Menschen noch klären, ob die Konvention einklagbare Rechte hergibt.

Aichele: Wir von der Monitoring-Stelle beobachten die gerichtliche Praxis regelmäßig. Erfreulich ist, dass sich die deutschen Gerichte mit der UN-BRK weitaus häufiger als mit anderen UN-Menschenrechtsverträgen befassen – wenn-

gleich es immer noch überschaubare Fallzahlen sind. Gerade das Bundessozialgericht zeigt sich sehr aufgeschlossen und setzt positive Impulse. Im Allgemeinen jedoch ist die Tendenz erkennbar, dass Gerichte, insbesondere die Verwaltungsgerichte, immer wieder Schwierigkeiten haben, die Konvention rechtlich richtig einzuordnen.

Können Sie konkreter werden?

Aichele: Es scheint den Gerichten besonders schwer zu fallen, den Rang und den Inhalt der Rechte zu bestimmen und diese in ihre Entscheidungsfindung angemessen mit aufzunehmen. Die Verschränkung mit anderen Menschenrechtsverträgen und die wesentlichen Rechtserkenntnisquellen, also beispielsweise die Allgemeinen Bemerkungen der menschenrechtlichen UN-Fachausschüsse, sind häufig völlig unbekannt. Das gilt auch für Behörden. So kam es in der Vergangenheit zu einer Reihe von problematischen Entscheidungen, die wiederum von anderen Gerichten unreflektiert aufgegriffen werden und im Ergebnis die Konvention und die Rechte von Menschen mit Behinderungen schwächen.

Können Sie dafür ein Beispiel nennen?

Aichele: Im Bildungsbereich haben wir folgendes Beispiel: Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Hessen aus dem Jahre 2009 negiert den Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf inklusive Bildung und den damit verbundenen Anspruch auf konkrete Anpassungen und Veränderungsleistungen bestehender Strukturen im Einzelfall. Eine solche Entscheidung ist für den Ausbau eines inklusiven Bildungssystems nicht förderlich. Nach unserer Auffassung jedenfalls ist das Recht auf inklusive Bildung in Teilen gerichtlich einklagbar.

Herr Masuch, welche Fälle erreichen die Sozialgerichte?

Masuch: Inzwischen beziehen sich die Gerichte in zahlreichen Fällen auf die UN-BRK. Ich nenne zwei aktuelle Beispiele: Artikel 16 Absatz 4 der UN-BRK



Peter Masuch ist seit 2008 Präsident des Bundessozialgerichtes und im Bundesvorstand der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

verlangt geeignete Maßnahmen für Gewaltopfer. Der für das Soziale Entschädigungsrecht zuständige Senat des Bundessozialgerichts hat diese Norm als Auslegungshilfe zur Bestimmung des Einkommensbegriffs im Asylbewerberleistungsgesetz herangezogen mit der Folge, dass die Beschädigtengrund-

rente nach dem deutschen Opferentschädigungsgesetz nicht zum Einkommen im Sinne des Paragraphen 7 Asylbewerberleistungsgesetz gehört. Sie ist demnach nicht vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubreuchen. Ein weiteres Beispiel: Das Landessozialgericht Baden Württemberg

fordert etwa bei der Ermessensentscheidung über Anschaffung und behindertengerechten Umbau eines PKW die Beachtung des Rechts auf persönliche Mobilität nach Artikel 20 der UN-BRK.

Welche Bedeutung hat die UN-BRK in der Praxis der Sozialgerichtsbarkeit?

Masuch: Die Konvention betrifft alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen. Dies hat zur Folge, dass sich die Wirkungen der UN-BRK auch in alle Fachgebiete des Sozialrechts erstrecken. Dazu

„Wir müssen auch die Richterinnen und Richter immer wieder sensibilisieren.“

Peter Masuch

gehören Ansprüche auf Krankenbehandlung ebenso wie etwa solche auf medizinische oder berufliche Rehabilitation. Das Recht behinderter Menschen auf angemessenen Unterhalt hat in der UN-BRK große Bedeutung. Die Frage ist nun: Was folgt daraus für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?



Inklusives Lernen, wie von der UN-BRK gefordert, hier an einer Grundschule in Neuss.

Die UN-BRK verbrieft Menschenrechte, hat aber den Rang eines Bundesgesetzes. In welchen Fällen muss auf die Konvention zurückgegriffen werden?

Aichele: Ich würde sagen: „Wenn es drauf ankommt“. Das gilt für die Fälle, in denen die menschenrechtliche Forderung ohne den Rückgriff auf die Konvention nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Die Konvention kann, seitdem sie in Deutschland in Kraft gesetzt ist, grundsätzlich in der ganzen Breite ihrer Bestimmungen angewendet werden. Die Konvention ist höherrangiger Maßstab für die Auslegung des Rechts und einzelne Bestimmungen können überdies auch Grundlage für Entscheidungen sein. Das wird nicht immer hinreichend erkannt. Hinderlich ist insbesondere die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch verbreitete Auffassung, dass es selbst nach der Ratifikation im Jahr 2009 zusätzlich noch ein sogenanntes Umsetzungs- oder Transformationsgesetz bräuchte. Das ist nicht richtig, denn es braucht keinen weiteren Schritt mehr, um die Konvention anwenden zu können.

Herr Masuch, teilen Sie diese Einschätzung und wenn ja, in welchen Fällen „kommt es darauf an“, als Gericht auf die Konvention zurückzugreifen?

Masuch: Ich teile die Auffassung von Herrn Dr. Aichele. Mit der Ratifikation ist die UN-BRK in das deutsche Recht überführt worden. Eine zwingende Folge dessen ist allerdings auch, dass die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene verpflichtet wurden, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen – nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der UN-BRK. Rechtlich gesehen ist die UN-BRK ein erster Schritt auf einer längeren Reise. Die Gerichte, die an Recht und Gesetz gebunden sind, haben die Regelungen der UN-BRK immer dann zu beachten und mithin umzusetzen, wenn sie über Lebenslagen von Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnes-Beeinträchtigungen zu entscheiden haben.

Wie kann die UN-BRK künftig eine höhere Bedeutung in der Behörden- und Gerichtspraxis erlangen?

Masuch: Ich nenne Ihnen ein konkretes Beispiel. Das Bundessozialgericht hat sich einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK gegeben und zielt damit darauf ab, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Ich sehe also in diesem Aktionsplan eine Maßnahme, um die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen. Dies gilt allen Menschen gegenüber, wir müssen auch die Richterinnen und Richter immer wieder sensibilisieren.

Aichele: Wichtig sind mehr regelmäßige Fortbildungsangebote für die Fachleute aus der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit. Diese Programme können spezifisch auf die UN-Behindertenrechtskonvention zugeschnitten sein; die UN-BRK kann auch im Rahmen allgemeiner Kurse abgehandelt werden. Hilfreich sind auch Handreichungen und Auslegungshilfen. Außerdem müssen Verwaltungsvorschriften und Verfügungen Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern eine Orientierung bieten, wie sie in bestimmten Fällen entscheiden müssen, damit gewährleistet wird, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen entsprechend Beachtung findet.

Die Verbändekonsultationen: Erfahrungsaustausch im geschützten Raum

Dreimal im Jahr lädt die Monitoring-Stelle behindertenpolitische Organisationen zu Verbändekonsultationen ins Institut ein. Sie dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Zivilgesellschaft und Monitoring-Stelle. Organisatorisch betreut wird die Veranstaltung von Cathrin Kameni, der Assistentin der Leitung der Monitoring-Stelle.

Wieder einmal stehen die Verbändekonsultationen an. Das Telefon von Cathrin Kameni klingelt noch häufiger als sonst. Nun heißt es, die Tagesordnung und andere Unterlagen und Publikationen für die Teilnehmenden zusammenzustellen, das Catering für die eintägige Tagung abzusprechen und vor allem dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung barrierefrei abläuft. „Wir haben ja den Anspruch, ein inklusives Veranstaltungsformat anzubieten“, so Kameni. Das bedeutet zum Beispiel Gebärdensprachdolmetschende zu buchen, vorher einen Plan für die Bestuhlung aufzustellen, falls Rollstuhlfahrende teilnehmen und Dokumente in Großdruck für Teilnehmende mit Sehbeeinträchtigungen bereitzulegen.

Die Verbändekonsultationen erfreuen sich seit Schaffung der Monitoring-Stelle vor rund vier Jahren großer Beliebtheit. „Wir haben mit 20 Teilnehmenden angefangen, mittlerweile sind wir bei fast 40“, sagt Kameni. Grundsätzlich stehen die Konsultationen allen unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen offen, die sich für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einsetzen. Vom Bund abhängige Organisationen sind nicht dabei. „Die Veranstaltung soll den Verbänden einen geschützten Raum für Diskussionen bieten. Es wird nichts mitgeschnitten. Die Teilnehmenden sollen so frei sprechen, wie es ihnen gefällt“, erklärt Kameni. Eine vergleichbare Veranstaltung gerade auch in dieser vielfältigen Mischung von Organisationen gebe es sonst nirgends.

Viele Teilnehmende sind Cathrin Kameni bereits gut bekannt, aber es sind immer ein paar neue Gesichter dabei. Kameni kümmert sich auch um die Betreuung



Vermehrte Anfragen vor den Verbändekonsultationen: Cathrin Kameni organisiert diese Treffen.

der Gäste. Dazu gehört etwa, spontan noch Tischschilder für nicht angemeldete Teilnehmende zu erstellen oder Blinde zu ihrem Platz zu führen und ihnen Tischvorlagen, die am Tag selbst noch erstellt worden sind, vorzulesen.

Während der Veranstaltung stoßen häufig die verschiedensten Ansichten aufeinander. „Es geht darum, Positionen auszutauschen, ein gemeinsames Verständnis der UN-BRK zu entwickeln, sich abzusprechen, zu vernetzen und möglicherweise Allianzen zu bilden“, erläutert Kameni. Der Gesprächsbedarf sei enorm, in den Pausen und im Anschluss an die Veranstaltung gingen die Konsultationen auf informeller Ebene weiter. Auch für die Monitoring-Stelle sind die Konsultationen eine sehr wichtige Informationsquelle. „Wir erfahren, was die Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen umtreibt“, so Kameni.

Eine volle Agenda für die Rechte älterer Menschen

Ältere Menschen sind häufig von Diskriminierungen, mangelnder sozialer Absicherung, Vernachlässigung oder physischer Gewalt betroffen. Ihre Rechte müssen deshalb besser geschützt werden. Bei der UN-Generalversammlung beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit dem Menschenrechtsschutz Älterer – Claudia Mahler nahm im Sommer 2012 an dem dritten Treffen in New York teil.



Laut UN-Arbeitsgruppe soll die Achtung der Menschenwürde Älterer im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen.

Frühaufsteherin, Beobachterin, Beraterin, Expertin, Lobbyistin: Claudia Mahler hatte beim Treffen der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten älterer Menschen (Open-ended Working Group on Ageing - UN OEWG) viele Rollen. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa des Instituts nahm im August in New York an der dritten Sitzung der 2010 gegründeten Arbeitsgruppe teil.

Ziel der Zusammenkunft war es, anhand von Beispielen aus allen Regionen der Welt die Situation älterer Menschen zu analysieren und das Bewusstsein für ihre unterschiedlichen Gefährdungslagen zu schärfen. Im Fokus standen dabei Themen wie Altersdiskriminierung, Gesundheitsversorgung, Leben in Würde und soziale Absicherung, Vernachlässigung und Gewalt. Zudem befassten sich die rund

150 Vertreterinnen und Vertreter von Regierungen und der Zivilgesellschaft mit der Frage, wie Lücken beim Menschenrechtsschutz Älterer geschlossen werden können: mit einem Sonderberichterstatter / einer Sonderberichterstatterin oder mit einer eigenen UN-Konvention für die Rechte Älterer?

Menschenrechtsinstitutionen – eine wichtige Stimme für die Rechte Älterer

Claudia Mahler nahm als Expertin der deutschen Staatendelegation des Auswärtigen Amtes an der Konferenz teil. „Nationale Menschenrechtsinstitutionen bringen eine große Expertise mit und sind eine wichtige Stimme, wenn es um den Schutz älterer Menschen geht“, sagt Mahler. Das Institut etwaforsche und berate seit vielen Jahren zu den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechten.

Dazu gehörten unter anderem die Themen Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung und Pflegeeinrichtungen, die sich an der Achtung der Menschenwürde orientieren. „In Deutschland ist die Situation vieler älterer Menschen in der Pflege prekär: Häufig wird über sie bestimmt, ohne die von ihnen geäußerten Bedürfnisse zu respektieren“, so die wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Informelle Gespräche in redefreien Minuten

Claudia Mahlers Agenda in New York war dicht gepackt. Nach dem Aufstehen las sich die Juristin durch den Stapel an Dokumenten vom Vortag und bereitete kommende Gespräche vor. Danach war es auch schon Zeit, sich mit einem Kaffee zum United Nations Plaza aufzumachen. Die Reden im Plenum zu verfolgen, beanspruchte den Löwenanteil des Tages – doch mindestens ebenso wichtig waren die Pausen zwischen den Beiträgen. „In den redefreien Minuten besorgte ich mir die zahlreichen Hintergrundpapiere und verabredete mich für informelle Gespräche“, sagt Mahler. Ein offizielles Rederecht hatte sie als Vertreterin einer Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) zwar nicht, aber sie nutzte ihren Aufenthalt unter anderem auch, um sich noch besser mit den NGOs zu vernetzen: „Unser gemeinsames Ziel ist der bestmögliche Schutz



Treffen der UN-Arbeitsgruppe zu den Rechten älterer Menschen in New York 2012.



Claudia Mahler

Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa mit den Arbeitsschwerpunkten wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

für die Rechte älterer Menschen durch eine eigene UN-Konvention.“ Darüber hinaus verschaffte sie sich einen Überblick über die Umsetzung der Menschenrechte Älterer in Lateinamerika. Denn die GRULAC-Staaten (Group of Latin America and Caribbean Countries) – die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten – sind laut Mahler Vorreiter, was den Ausbau von Regelungen in den nationalen Schutzsystemen betrifft.

Position des Instituts gestärkt

In den vier Tagen musste sich Claudia Mahler zum Teil drastische Schilderungen von Lebenswelten älterer Menschen anhören. Im Norden Tansanias etwa werden ältere Frauen ohne eigene Familie häufig der Hexerei verdächtigt und aus der Gemeinschaft ausgestoßen, wie ein Konferenzteilnehmer berichtete. Die Frauen seien dann schutzlos physischer Gewalt ausgesetzt oder gar mit dem Tod bedroht. „Noch immer gibt es viele Staaten, die über keine nationalen Gesetze verfügen, um ältere Menschen ausreichend zu schützen.“ Aber die EU spreche in der Arbeitsgruppe nur mit einer Stimme und die Mehrheit der EU-Staaten lehne eine Konvention für Ältere ab, bedauert Mahler.

Am Ende des dritten Treffens der UN OEWG in New York zieht Claudia Mahler eine zufriedene Bilanz: Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde beim Thema Menschenrechte Älterer zum Ansprechpartner für das Europäische Netzwerk der NMRI bestimmt. Zudem wurde beim jüngsten Treffen der Arbeitsgruppe im August 2013 neuerlich darauf gepocht, dass Nationale Menschenrechtsinstitutionen ein Rederecht erhalten sollten. Das Institut und seine Partnerinstitutionen würden in New York damit erstmals eine eigene Stimme erhalten, um sich auch ganz offiziell für den Menschenrechtsschutz Älterer stark zu machen.

„Wir nehmen Partei für die Menschenrechte“

Internationale Menschenrechtsverträge müssen nicht nur ratifiziert werden, sie sollten vor allem in der Rechtsprechung Anwendung finden. Nur dann entfalten sie Wirkung. Eine wesentliche Aufgabe des Instituts ist es, die internationalen Verpflichtungen in Deutschland stärker zur Geltung zu bringen. Um dieses Mandat zu erfüllen, hat das Institut im Jahr 2012 vermehrt ein in Deutschland bislang eher unbekanntes Rechtsmittel angewendet: gutachterliche Stellungnahmen für Gerichte in laufenden Prozessen. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa, sprach mit Anja Viohl über die sogenannten Amicus-Curiae-Stellungnahmen des Instituts.



Verhandlung des Bundesverfassungsgericht zum Asylbewerberleistungsgesetz im Juni 2012: Das Institut gab dazu eine Amicus-Curiae-Stellungnahme ab.

In vier Fällen hat das Institut im Jahr 2012 eine Amicus-Curiae-Stellungnahme abgegeben. Was ist darunter zu verstehen?

„Amicus Curiae“ heißt wörtlich übersetzt „Freund des Gerichts“. Dabei handelt es sich um Stellungnahmen, die man in einem gerichtlichen Verfahren abgibt, um dem Gericht Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu geben. Diese Intervention erfolgt aus eigener Initiative: im Falle des Instituts, um der Perspektive der Menschenrechte in dem Prozess Geltung zu verschaffen.

Unterstützt das Institut damit eine der Parteien vor Gericht?

Nein, die Stellungnahmen werden nicht im Namen oder für eine der Parteien vor Gericht abgegeben. Wir nehmen ausschließlich Partei für die Menschenrechte.

Warum hat sich das Institut entschieden, als Sachverständiger in Gerichtsverfahren aktiv zu werden?

Das hat drei Gründe: Zum ersten haben wir festgestellt, dass nationale Gerichte in Deutschland relativ wenig Bezug nehmen auf die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen des Landes. Wir sehen es als eine Aufgabe des Instituts an, dass diese Verpflichtungen und ihre Bedeutung für deutsche Rechtsverfahren stärker wahrgenommen werden, und das wollen wir durch unsere Stellungnahmen befördern. Der zweite Grund ist, dass sich an exemplarischen Einzelfällen strukturelle, menschenrechtliche Problemlagen in Deutschland sehr gut sichtbar machen lassen. Die gutachterliche Stellungnahme in Gerichtsverfahren bietet die Möglichkeit, menschenrechtliche Probleme zu benennen. Zum dritten haben wir als Nationale Menschenrechtsinstitution in Deutschland die Aufgabe, zum Schutz und zur

Förderung der Menschenrechte beizutragen. Und indem wir eine Praxis der Intervention in Einzelfällen entwickeln, stärken wir unsere Schutzfunktion.

Das Institut gibt nur in ausgewählten Fällen Stellungnahmen ab – nach welchen Kriterien wird es aktiv?

Wir äußern uns nur in Verfahren, in denen es über den Einzelfall hinaus um ein strukturelles menschenrechtliches Problem geht. Ein weiteres Kriterium ist, dass es sich um eine dringende menschenrechtliche Fragestellung handeln muss. Dabei geht es um Themen oder Regelungen, für die Deutschland wiederholt von internationalen Menschenrechts-Gremien kritisiert worden ist und bisher keine Änderungen erfolgt sind. Ein Beispiel sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Sozialpakt-Ausschuss der Vereinten Nationen hat dreimal in Folge die Empfehlung abgegeben, die geringen Leistungen und die Vergabe als Sachleistung zurückzunehmen. In dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht haben wir dann in einer Amicus-Curiae-Stellungnahme die Geltung und Anforderungen des Sozialpakts in das Verfahren eingebracht. Und ein drittes Kriterium ist, dass wir aus unserer besonderen Funktion, die internationalen Verpflichtungen in Deutschland stärker zur Geltung zu bringen, solche Fälle auswählen, in denen eindeutig gegen klare Vorgaben aus dem internationalen Recht verstoßen wird.



Dr. Petra Follmar-Otto
leitet die Abteilung
Menschenrechtspolitik
Inland / Europa im Institut.

Wie fällt ihre Bilanz unterm Strich aus? Haben die Stellungnahmen aus Ihrer Sicht etwas bewirkt?

Insgesamt haben wir sehr positive Erfahrungen gemacht. Die Juristenausbildung in Deutschland berührt nach wie vor relativ wenig die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen. Aus diesem Grund sind Kenntnisse darüber nicht so stark verbreitet. Deshalb kann es ganz wesentlich sein, in das Verfahren einzubringen, was sich aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen entweder als unmittelbare, subjektive Rechtsansprüche oder auch an Auslegungsvorgaben für das deutsche Recht ergibt. Selbst in den Fällen, in denen die Gerichte die Stellungnahmen nicht ins Verfahren aufgenommen haben, konnten wir mit unseren Gutachten einen Bezugspunkt für andere Verfahren schaffen: indem zum Beispiel Anwältinnen und Anwälte unsere Positionen in ihre Argumentationen aufgenommen haben.

Stellungnahmen des Instituts bei Gerichtsverfahren im Jahr 2012

In vier Prozessen hat das Institut Partei für die Menschenrechte ergriffen und Gutachten erstellt.

1. Schutz vor rassistischer Diskriminierung, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz: Verfahren um polizeiliche Personenkontrolle nach dem äußerlichen Merkmal „Hautfarbe“ (siehe dazu S. 22).

2. Antiterrordatei, Bundesverfassungsgericht: Verhandlung zum sogenannten Antiterrordateigesetz zur Schaffung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten (siehe dazu S. 26).

3. Menschenrecht auf soziale Sicherheit, Bundesverfassungsgericht: Verhandlung zum Asylbewerberleistungsgesetzes. Institut: Das Gesetz ist grund-

und menschenrechtswidrig, da es keine ausreichende soziale Grundsicherung für die in den Regelungen genannten Gruppen wie Asylbewerber gibt. Das Gericht spricht sich für die Anhebung der Leistungen für Asylbewerber aus.

4. Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, US Supreme Court: Stellungnahme des Instituts zur Klage von Ogonis (Nigerdelta) gegen den Ölkonzern Shell auf Entschädigung wegen Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Das Institut bedauert die Klageabweisung durch das US-amerikanische Gericht im Jahr 2013: Sie ist eine verpasste Chance zur Stärkung zivilgerichtlicher Hilfe von Drittstaaten bei schweren Menschenrechtsverletzungen.

Schutz vor rassistischer Diskriminierung bei Polizeikontrollen

Wie gehen Bundespolizisten an Bahnhöfen, Flughäfen, in Zügen und im Grenzgebiet vor, wenn sie Personen kontrollieren? Im Jahr 2012 wurde ein Vorfall öffentlich, bei dem Beamte nach eigenen Aussagen die „Hautfarbe“ eines Fahrgastes zum Auswahlkriterium ihrer Kontrollen gemacht hatten. Diese Praxis des sogenannten Racial Profiling ist mit den Menschenrechten nicht vereinbar. Das Institut hat daher in dem Fall Stellung bezogen.



Die Bundespolizei auf Kontrollgang in Zügen: Die Überprüfung von Personen zur Migrationskontrolle richtet sich häufig nach äußeren Merkmalen.

Ein Student fährt im Zug von Kassel nach Frankfurt/Main. Zwei Beamte der Bundespolizei gehen durch die Gänge, sie suchen nach Personen, die sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Sie fordern den Studenten auf, sich auszuweisen. Später sagt einer der Beamten aus, dass der Kläger „aufgrund seiner Hautfarbe ins Raster gefallen“ sei.

Viele Fälle kommen nicht ans Licht

Polizeikontrollen dieser Art sind kein Einzelfall, sondern Alltagserfahrung etwa vieler Schwarzer Menschen in Deutschland. Durch die polizeiliche Praxis

werden sie als Verdächtige gekennzeichnet und kriminalisiert. Die meisten Fälle bleiben unbemerkt oder können gerichtlich nicht überprüft werden: Es fehlen Beweise, dass die Personen allein aufgrund äußerlicher Merkmale kontrolliert wurden. Anders verlief der Fall, bei dem einer der Beamten die „Hautfarbe“ als ein Auswahlkriterium seiner Kontrollen benannt hatte. Diese Äußerung wurde Grundlage eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Koblenz, in dem es darum ging, ob die Personenkontrolle durch die Bundespolizei diskriminierend und grundrechtswidrig war. Die Richter der ersten Instanz sahen das Vorgehen der Polizei nicht als Diskriminierung an.

■ www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/schutz-vor-rassismus.html

Erfolgreiche Berufung gegen diskriminierende Personenkontrollen

Der Student entschloss sich daraufhin, in Berufung zu gehen. In einem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beehrte er die gerichtliche Feststellung, dass er bei der Personenkontrolle durch die Bundespolizei rassistisch diskriminiert worden sei. Das Institut bewertete den Fall als grundlegend bedeutend für den Schutz vor rassistischer Diskriminierung in Deutschland. In einer Amicus-Curiae-Stellungnahme wies es in dem Verfahren darauf hin, dass ein Anknüpfen an

äußere Merkmale wie „Hautfarbe“ bei Polizeikontrollen eine verbotene rassistische Diskriminierung darstellt (siehe hierzu auch S. 20).

Das Oberverwaltungsgericht teilte diese Einschätzung. Es hielt die Praxis des „Racial Profiling“ für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz. Das Verfahren hat damit ein wichtiges Signal gegen diskriminierende Kontrollen gesetzt. Das Institut sieht nun die Bundesregierung in der Pflicht, sicherzustellen, dass diese Praxis von der Bundespolizei nicht mehr angewandt wird.

Personenkontrollen ohne Verdachtshinweise dürfen nicht länger erlaubt sein

Wie kann „Racial Profiling“ in Zukunft verhindert werden? Existiert bei den Behörden überhaupt ein Bewusstsein für das Problem?

Hier lassen sich keine allgemeinen Aussagen treffen. In einigen wenigen Bundesländern und Landespolizeien scheint sich zumindest etwas zu bewegen. Es ist jedoch derzeit nicht erkennbar, dass es im Einwanderungsland Deutschland zu einem erforderlichen systematischen Struktur- und Mentalitätswandel im Polizei- und Sicherheitsbereich kommt. Denkmuster etwa, die von einer „ethnisch abgeschotteten Kriminalität“ ausgehen, scheinen bei der Profilbildung von möglichen Straftätern immer noch weit verbreitet zu sein. Um einen Bewusstseinswandel herbeizuführen, sind erhebliche Kraftanstrengungen nötig: Es bedarf langfristig und nachhaltig angelegter Strategien, bei denen die Regierungen und Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene eine zentrale Rolle spielen. Sie müssen sich den Aufgaben stellen.

Was kann unternommen werden, damit die Praxis des „Racial Profiling“ bei Personenkontrollen der Polizei nicht mehr angewandt wird?

Gesetzesvorschriften, die Bundes- oder Landespolizei zu verdachtslosen Personenüberprüfungen zur Migrationskontrolle ohne konkreten Anlass ermäch-

Dr. Hendrik Cremer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa mit den Arbeitsschwerpunkten Rassismus, Migration und Flüchtlingsschutz, Asylrecht und Kinderrechte



tigen, müssen aufgehoben werden. Solche Gesetzesbestimmungen sind auf eine diskriminierende Praxis angelegt, obwohl dies grund- und menschenrechtlich unzulässig ist.

Welche weiteren Maßnahmen sind nötig, um dieses Problem anzugehen?

Das grund- und menschenrechtliche Diskriminierungsverbot muss in der Polizeiarbeit fest und nachhaltig verankert werden. Erforderlich sind eine stärkere Vermittlung menschenrechtlichen Wissens und dessen Kontextualisierung in der Polizeiarbeit. Sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung von Polizeibeamten sollte dem Thema angemessener Raum gegeben werden. Auch Einsatzpläne und -strategien der Polizeibehörden sind dementsprechend zu überprüfen. Die Polizeibeamten und -beamtinnen müssen in die Lage versetzt werden, ihre hoheitlichen Aufgaben stets ohne diskriminierendes Profiling durchzuführen.

Das Interview führte Anja Viohl.

UN-Sicherheitsrat: „Kleine Reformschritte sind realistisch“

Im syrischen Bürgerkrieg sind nach UN-Angaben seit 2011 mehr als 90.000 Menschen getötet worden. Auch im Jahr 2012 zeichnete sich keine politische Lösung in dem Konflikt ab. In der Kritik steht auch der UN-Sicherheitsrat. Die 15 Mitglieder des Gremiums brachten bisher keine gemeinsame Resolution für ein Eingreifen zustande, um das Morden und die Gewalt im Land zu stoppen. Syrien ist damit kein Beispiel für ein wirksames Vorgehen des Sicherheitsrats gegen massive Menschenrechtsverletzungen. Welche Bedeutung haben die Menschenrechte für den UN-Sicherheitsrat? Anja Viohl sprach mit Wolfgang S. Heinz, Senior Policy Advisor am Institut und zuständig für internationale Sicherheitspolitik.



Dr. Wolfgang S. Heinz arbeitet seit 2001 im Institut. Der Experte für internationale Sicherheitspolitik und die Vereinten Nationen ist unter anderem Mitglied im Beratenden Ausschuss des UN-Menschenrechtsrates.

Zeigt die Untätigkeit des Sicherheitsrates angesichts der Gewalt in Syrien nicht, dass Menschenrechte allenfalls eine untergeordnete Rolle bei den Entscheidungen des Gremiums spielen?

Es geht hier mehr um die Frage, welche Entscheidungen man erwarten kann. Der Sicherheitsrat ist in erster Linie für die Reaktion auf Bedrohungen und den Bruch des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit verantwortlich. Menschenrechtsverletzungen an sich geben ihm kein Recht zur Verhängung von Sanktionen oder zum militärischen

Eingreifen. Erst ab einer bestimmten Schwere von Menschenrechtsverletzungen, wenn sie eine Bedrohung des Weltfriedens darstellen, kann es zu einer solchen Entscheidung kommen: wenn es gelingt, eine Mehrheit von neun Mitgliedern einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates dafür zu gewinnen. Das wird politisch nach nationalen Interessen bewertet und entschieden, nicht nach allgemein akzeptierten politischen oder rechtlichen Kriterien. Im Fall von Syrien gibt es deshalb entgegengesetzte Auffassungen, ob man dem Land gegenüber Sanktionen verhängen oder gar militärisch eingreifen soll. Menschenrechte spielen jedoch eine wachsende Rolle bei den Entscheidungen des Rates.

Woran machen Sie das fest?

Das Versagen der UNO bei schweren Menschenrechtsverletzungen in den 1990er Jahren – vor allem die Massenvergewaltigungen und „ethnischen Säuberungen“ in Ex-Jugoslawien und der Völkermord in Ruanda – haben menschenrechtliche Überlegungen prominenter werden lassen. Sie finden sich viel häufiger in den Resolutionen des Sicherheitsrates, auch als Begründung für ein Eingreifen in besonders schwierigen Lagen, und spielen in den Diskussionen zwischen den Staaten eine viel größere Rolle. Damit einhergehend hat die Bereitschaft zugenommen, über Interventionen bei schwersten Menschenrechtsverletzungen nachzudenken. In den vergangenen Jahren hat das politische Konzept der Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) Eingang in die Diskussionen gefunden. Danach hat zunächst jeder Staat selbst die Sicherheit seiner



Der UN-Sicherheitsrat berät über die humanitäre Situation in Syrien, August 2012.

Bevölkerung zu schützen. Ist er hierzu nicht fähig, sollte er andere Staaten um Hilfe bitten. Wenn es zu beidem nicht kommt, sollte der Sicherheitsrat aus menschenrechtlichen Erwägungen ein Eingreifen diskutieren, einschließlich eventueller militärischer Mittel. Die Schutzverantwortung ist allerdings bei einer Reihe von Ländern des Südens umstritten. Der Sicherheitsrat hat sich auf sie bisher nur in wenigen Resolutionen ausdrücklich bezogen, etwa zu Libyen.

Welche Reformen sind aus Ihrer Sicht realistisch, damit der Rat bei schweren Menschenrechtsverletzungen früher, stärker und systematischer agieren kann?

Realistisch sind zunächst, wenn überhaupt, kleine Reformschritte – unterhalb einer Satzungsänderung der Vereinten Nationen. Dazu gehört ein erweiterter Informationsaustausch des Sicherheitsrates mit anderen UN-Mitgliedstaaten und anderen Akteuren. Neben den vertraulichen, geschlossenen Sitzungen des Rates gibt es seit den 1990er Jahren mehr Räume, in denen das Gremium andere Staaten über seine Aktivitäten informiert, da er diese Länder braucht. So ist er etwa bei Friedensmissionen ständig darauf angewiesen, dass andere Staaten Militär, Polizei und zivile Expertinnen und Experten entsenden. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben zum Beispiel eine Möglichkeit entwickelt, Menschenrechtsorganisationen anzuhören. Hier sind neue Wege denkbar.

Vielfach wird ja auch eine engere Zusammenarbeit des Sicherheitsrates mit dem UN-Menschenrechtsrat gefordert. Wie könnte eine solche Kooperation aussehen, um konstruktiv und produktiv zu sein?

Eine engere Zusammenarbeit ist deshalb wichtig, weil beide Organe weitgehend unabhängig voneinander häufig zu demselben Land arbeiten. Der Menschenrechtsrat setzt oft Sachverständigenkommissionen zu einem Land ein, mit dem sich auch der Sicherheitsrat befasst. Wie kann nun die Information dieser Ausschüsse schneller und systematischer zum Sicherheitsrat gelangen? Eine solche Verzahnung könnte dazu beitragen, dass der Sicherheitsrat bei schweren Menschenrechtsverletzungen früher aktiv wird. Die Untersuchungskommissionen, die der Menschenrechtsrat in den Fällen Syrien und Libyen eingesetzt hat, sind ein Fortschritt. Der Sicherheitsrat sollte Vertreterinnen und Vertreter einer solchen Untersuchungskommission sowie Länder-Sonderberichterstatter und Sonderberichterstatterinnen systematisch einladen, ebenso wie die Hochkommissarin für Menschenrechte, um von deren Erkenntnissen zu profitieren.

Im Jahr 2012 war Deutschland als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat vertreten. Konnte es beim Menschenrechtsschutz Akzente setzen?

Deutschland war bei mehreren Themen aktiv und hat eine positive Rolle gespielt. Es hat zum Beispiel eine wichtige Resolution zum Schutz der Zivilbevölkerung initiiert, in der die Staaten daran erinnert werden, dass in bewaffneten Konflikten Krankenhäuser oder Schulen nicht angegriffen werden dürfen. Auch bei Afghanistan und in der Länderdiskussion zu Libyen oder Syrien hat sich Deutschland eingesetzt. Die Enthaltung von Deutschland zum Sicherheitsratsbeschluss zu Libyen – Resolution 1973 zum militärischen Schutz der Zivilbevölkerung – stieß freilich auch auf Kritik, innenpolitisch und auf der internationalen Ebene. Nach dem Ausscheiden aus dem Sicherheitsrat sollte sich Deutschland nun als Mitglied im Menschenrechtsrat für eine systematischere Zusammenarbeit zwischen beiden Gremien einsetzen.

Antiterrordatei – Gefahr für die Grundrechte

Für eine große Kontroverse sorgt seit Jahren die sogenannte Antiterrordatei (ATD). Was für die einen ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist, halten die anderen für grundrechtswidrig. Auch das Institut bezweifelt, ob die Regelungen menschenrechtskonform sind, und nahm Stellung in der Verhandlung des Bundesverfassungsgerichtes zum Antiterrordateigesetz (ATDG).



Der Erste Senat beim Bundesverfassungsgericht eröffnet im November 2012 die mündliche Verhandlung zur Antiterrordatei. Anwesend sind auch **Beate Rudolf** und **Eric Töpfer** vom Institut.

Ende 2006 trat das ATDG in Kraft. Fast sechs Jahre später stand es auf dem Prüfstand: Nach der Verfassungsbeschwerde eines ehemaligen Richters fand im November 2012 die mündliche Verhandlung vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts statt – im Beisein von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich sowie hochrangiger Amtsträger aus Sicherheits- und Polizeibehörden.

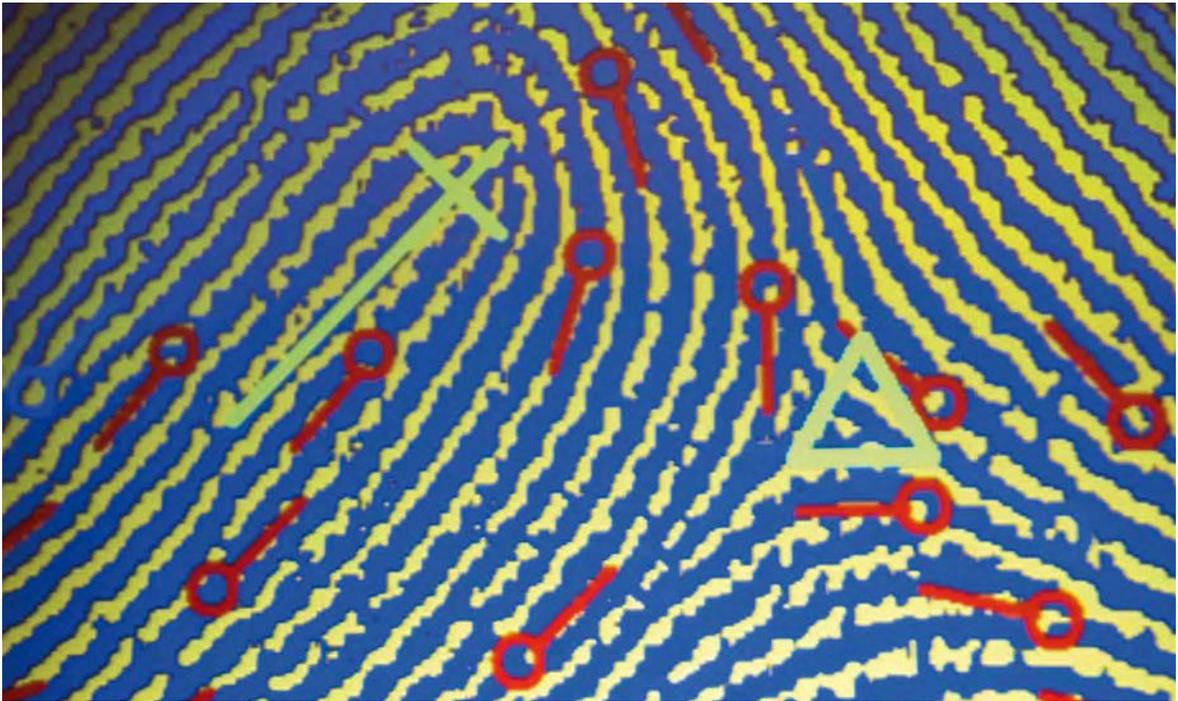
Das Institut in Karlsruhe

Gleich vorn in der zweiten Reihe verfolgten auch Institutsdirektorin Beate Rudolf und Eric Töpfer, der als wissenschaftlicher Mitarbeiter für das Themenfeld Sicherheit zuständig ist, die Sitzung. Auf

Einladung des Gerichts waren sie gekommen, um die grundrechtlichen Einwände des Instituts gegen die Zusammenführung der Daten von Polizei und Nachrichtendiensten durch das ATDG vorzutragen. Vor den Richtern und Richterinnen plädierte Rudolf dafür, das Gesetz für nichtig zu erklären: „Auch im Kampf gegen den Terror bewährt sich der Rechtsstaat durch die Beachtung der Menschenrechte“, betonte sie.

Erosion des Persönlichkeitsschutzes

Gegen die fortschreitende Durchbrechung der informationellen Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten im Rahmen der Terrorismusbekämpfung setzt sich das Institut seit seiner Gründung ein:



Auch Fingerabdrücke gehören zu den Daten, die in der Antiterrordatei zusammengefasst werden.

Der zunehmende Informationsaustausch verstärkt Eingriffe in die Privat- und Persönlichkeitssphäre, seine mangelnde Kontrolle verletzt den gebotenen Rechtsschutz der Betroffenen – das können auch schuldlos handelnde Angehörige von Verdächtigen sein. Ihre Rechte auf Auskunft, Korrektur oder Löschung ihrer Daten laufen häufig ins Leere.

Von geheimdienstlicher Beobachtung betroffene Personen prozessieren bereits jetzt zum Teil jahrelang, um zu erfahren, welche Behörde welche Informationen über sie gespeichert und wer Zugriff auf diese Daten hat. Die Erweiterung der obligatorischen Übermittlungspflichten zwischen Polizei und Geheimdiensten, wie sie das ATDG vorsieht, ist deshalb äußerst fragwürdig. Den Betroffenen können dadurch unerwartete Nachteile entstehen – etwa bei der Jobsuche, wenn im Vorfeld eine Sicherheitsüberprüfung stattfindet, oder durch ausländerrechtliche Sanktionen wie eine Ausweisung oder verschärfte Meldeauflagen. Nicht auszuschließen ist auch, dass Daten an ausländische Sicherheitsbehörden weitergegeben werden. Das könnte beispielsweise dazu führen, dass Betroffene sich auf einer Flugverbotsliste finden.

Karlsruhe mahnt Nachbesserungen an

In seinem Urteil vom 24. April 2013 beanstandete das Bundesverfassungsgericht Teile des ATD-Gesetz-

zes und benannte erforderliche Nachbesserungen. Es mahnte unter anderem strengere Voraussetzungen für die Speicherung von Kontaktpersonen-Informationen an, eine verbesserte unabhängige Kontrolle des Datenbestands sowie die Überprüfung der Übermittlungspflichten.

Was ist die Antiterrordatei?

- Eine gemeinsam von 38 Polizei- und Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern sowie dem Militärischen Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst und Zollkriminalamt geführte Datei.
- Zweck: Austausch von Wissen zwischen den Behörden über Personen zur (geheimdienstlichen) Aufklärung oder (polizeilichen) Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland.
- Umfang: In der ATD sind rund 17.000 Personendatensätze gespeichert (Stand: April 2013).
- Alle beteiligten Behörden können auf die gespeicherten Grunddaten zugreifen und so selbst Informationen über schuldlos handelnde Kontaktpersonen oder Angehörige als mögliche Kontaktpersonen abfragen. Eine effektive Sicherung gegen die unkontrollierte Weiterverwendung der Daten sieht das Gesetz nicht vor.

„Menschenrechtsbildung ist demokratische Grundbildung für die plurale Gesellschaft“

Die menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit genießt in Deutschland eine hohe Anerkennung. Wissen, Bewusstsein und Handlungskompetenzen für die Menschenrechte sind eine wichtige Grundlage, um diese auszuüben, die Rechte anderer zu respektieren und sich für den Inklusionsauftrag der Menschenrechte zu engagieren. Seit zehn Jahren bietet das Institut mit einer eigenen Abteilung für Menschenrechtsbildung Informationen, Fortbildung und Beratung für Interessierte und Engagierte an. Claudia Lohrenscheit leitete von 2003 bis 2012 die Abteilung. Im Gespräch mit Anja Viohl blickt sie auf das bisher Erreichte zurück und benennt notwendige Schritte für die Zukunft.



Menschenrechtliche Grundbildung ist ein eigenes Menschenrecht.

Welche Meilensteine hat die Abteilung Menschenrechtsbildung bisher erreicht?

Das Institut und die Abteilung haben die Menschenrechtsbildung in den Diskurs gebracht, praktische Materialien entwickelt, erprobt und gemeinsam mit Partnern dafür gesorgt, entsprechende Angebote zu verbreiten. Auch haben wir erste Netzwerk- und institutionelle Strukturen aufgebaut. Das ist für den Anfang, meine ich, genau das Richtige: den Stein erfolgreich ins Rollen zu bringen. Jedoch braucht es in der politischen Bildungsarbeit, und dazu gehört auch die Menschenrechtsbildung, einen langen Atem, denn auf der rhetorischen Ebene sind zwar alle große Fans der Menschenrechtsbildung. Aber wenn es an die reale Umsetzung geht – beispielsweise

darum, Strukturen aufzubauen, die auf Dauer eine solche Arbeit tragen können – dann bricht die Unterstützung weg.

Was war der größte Erfolg Ihrer Arbeit?

Den einen großen Erfolg gibt es nicht, denn Bildungs- und Lernprozesse sind nicht darauf angelegt, spektakuläre Ergebnisse zutage bringen. Es geht vielmehr um die kleineren und größeren Aha-Erlebnisse: Da ist zum Beispiel der Lehrer, der nach seiner Teilnahme an einem Kinderrechteseminar damit beginnt, partizipative Strukturen in seiner Klasse aufzubauen. Oder die Polizistin, die in einem Menschenrechtsseminar begreift, dass sich die eigenen, rassistischen Einstellungen und Haltungen im Alltagshandeln immer wieder neu reproduzieren, und die merkt, dass sie durch einen Seminarbesuch nicht automatisch anti-rassistische Haltungen entwickelt, sondern dass dies vielmehr ein dauerhafter Lern- und Reflexionsprozess ist.

Um Defizite in der Menschenrechtsbildung zu beheben, haben die Vereinten Nationen im Jahr 2011 eine Erklärung für Menschenrechtsbildung und Training verabschiedet. Sie haben an der deutschen Übersetzung der Erklärung mitgearbeitet. Was kann sie bewirken?

Die Deklaration ist eine fantastische Grundlage, um einen politischen Prozess hin zu einer stärkeren Formalisierung, Institutionalisierung und Förderung von

Menschenrechtsbildung in den UN-Mitgliedstaaten anzustoßen. Denn die Staaten haben in der Erklärung ausbuchstabiert, welche Verpflichtungen zur Sicherung von Menschenrechtsbildung sie aus den Menschenrechtsverträgen haben.

Welche Rolle sehen Sie für das Institut bei der Umsetzung der Erklärung?

In einem ersten Schritt muss die Deklaration bekannt gemacht und aktiv in die Bildungspolitik eingebracht werden. Das ist eine klassische Rolle des Instituts. Dabei ist es wichtig, zu verdeutlichen, dass die Erklärung alle Bildungsbereiche und Berufsgruppen als Adressaten der Menschenrechtsbildung benennt und auch dazu auffordert, dass Strukturen und Institutionen geschaffen werden. Es reicht nicht, wenn die Staaten bei schönen Sonntagsreden und Absichtserklärungen bleiben.

Wo besteht in Deutschland noch Handlungsbedarf bei der Menschenrechtsbildung?

Ich sehe den größten Handlungsbedarf in der Bildungspraxis, da es hierzulande immer noch zu wenige Träger gibt, die auch praktische Menschenrechtsbildungsarbeit machen. Nicht nur in Kindergärten, Schulen, Berufsschulen und Universitäten ist es nötig, die Menschenrechte stärker zu vermitteln. Auch in Berufsfeldern wie der Polizei, den Justiz- und Strafvollzugsbehörden und in Kranken- und Pflegeberufen sowie generell in der Sozialen Arbeit



Prof. Dr. Claudia Lohrenscheid
bis 2012 Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung im Institut, lehrt heute als Professorin an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Coburg.

müssen die Menschenrechte intensiv in Aus- und Fortbildung behandelt werden. Besonders deutlich wird dies im Zusammenhang mit Rassismus und jeder Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Hier hat die Menschenrechtsbildung als antirassistische Bildungsarbeit einen großen Auftrag. Menschenrechtsbildung erfüllt den Zweck einer demokratischen Grundbildung, die für eine immer pluraler werdende Gesellschaft unerlässlich ist.

Wenn Sie nach den fast zehn Jahren in der Menschenrechtsbildung einen Wunsch frei hätten, wie sähe der aus?

Ich wünsche mir eine Bewegung für eine „Kultur der Menschenrechte“: ein Land, das zum Vorreiter in Sachen Menschenrechtsbildung wird und hierfür adäquate Strukturen auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene schafft, so dass alle, die über Menschenrechte lernen und sich engagieren wollen, kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner vor Ort haben.

Die UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training

Die menschenrechtliche Grundbildung ist ein eigenes Menschenrecht. Im Dezember 2011 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training erstmals einen Grundlagentext beschlossen, in dem detailliert ausgeführt wird, wie die Staaten das Recht auf Menschenrechtsbildung umsetzen sollen.

Hierzu gehört beispielsweise, nach Maßgabe der Menschenrechte Schulgesetze zu überarbeiten, Lehrpläne weiterzuentwickeln und die menschenrechtliche Aus- und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte sicherzustellen.

Auszug aus Artikel 1

1. Jeder Mensch hat das Recht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kennen, Informationen darüber zu suchen und zu erhalten, und Zugang zu Menschenrechtsbildung und -training zu haben.
2. Menschenrechtsbildung und -training sind von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der universellen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte.

Gemischte Bilanz – 20 Jahre Kinderrechtskonvention

Im Jahr 2012 feierten die Kinderrechte ein besonderes Jubiläum. Vor 20 Jahren, am 5. April 1992, trat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN-Kinderrechtskonvention (KRK), in Deutschland in Kraft. In der KRK wurden erstmals die Kinderrechte umfassend in einem internationalen Vertrag mit weltweitem Geltungsanspruch verankert. Die kritische und konstruktive Begleitung der Umsetzung der Konvention gehört seit Gründung des Instituts im Jahr 2001 zu dessen besonderen Anliegen.

Rund 20 Jahre nach Inkrafttreten der Konvention in Deutschland fällt die Bilanz zu den Kinderrechten gemischt aus: Die Bedeutung der Kinderrechtskonvention wird bis heute von der Politik, den Behörden und Gerichten nicht ausreichend erkannt. Positiv zu verbuchen ist auf der anderen Seite die Zurücknahme sämtlicher Vorbehalte zur KRK durch Deutschland im Jahr 2010. Damit ist die Konvention endlich vollständig anerkannt worden. Zudem hat Deutschland im Jahr 2012 das dritte Zusatzprotokoll zur KRK unterzeichnet und 2013 ratifiziert. Für Kinder eröffnet sich damit die Möglichkeit, ihre Rechte aus der Konvention im Rahmen eines Individualbeschwerdeverfahrens geltend zu machen.

Die Konvention ernster nehmen

Viele Defizite bei der Umsetzung der Kinderrechte bleiben bestehen. Die Verhängung von Abschiebungshaft gegen 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist nur ein Beispiel. Eine umfassende und systematische Überprüfung der Vereinbarkeit des deutschen Rechts mit der KRK ist deswegen dringend nötig. So hat der UN-Kinder-



Rechte und Mitbestimmung von Kindern stärken. Mädchen beim Weltkindertag in Köln.

rechtsausschuss empfohlen, für das Monitoring der Konvention in Deutschland eine unabhängige Stelle zu schaffen: eine Forderung, für die sich auch die National Coalition für die Umsetzung der KRK, in der sich rund 110 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen haben, stark macht. Viele Kinderrechtsorganisationen plädieren dafür, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Eine solche Regelung könnte als „Hebel“ dienen, damit Gerichte und Behörden die Verpflichtungen aus der KRK in Zukunft stärker beachten. Das Institut hat Maßstäbe für eine grundgesetzliche Verankerung von Kinderrechten entwickelt.

Das UN-Individualbeschwerdeverfahren für Kinder

Die UN-Generalversammlung hat Ende 2011 das dritte Zusatzprotokoll zur KRK verabschiedet, das ein Individualbeschwerdeverfahren speziell für Kinder vorsieht: Wenn Kinder sich in ihren Rechten verletzt sehen, können sie den Verstoß beim UN-Kinderrechtsausschuss in Genf anzeigen. Voraussetzung ist, dass sie zuvor den innerstaatlichen Rechtsweg erschöpfen.

Ist die Beschwerde erfolgreich, spricht der Kinderrechtsausschuss Empfehlungen zur Behebung der Rechtsverletzung aus.

Bei Hinweisen auf systematische und schwerwiegende Kinderrechtsverletzungen kann der Ausschuss Untersuchungen in dem jeweiligen Staat vornehmen.

Kinderrechte in der deutschen Entwicklungspolitik

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1992 hat sich Deutschland nicht nur verpflichtet, Kinderrechte im eigenen Land zu achten und zu schützen. Berücksichtigt werden müssen Kinderrechte auch in der Entwicklungszusammenarbeit. Spezielle Maßnahmen mit Fokus auf Kindern und Jugendlichen sind aber nach wie vor selten in deutschen entwicklungspolitischen Programmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) untersuchte das Institut, wie die Rechte von Kindern und Heranwachsenden in der Entwicklungszusammenarbeit mehr Geltung erlangen können.



Ohne Kinderrechte gibt es keine Nachhaltigkeit in der Entwicklungspolitik: Kinder in einem Hilfsprojekt im Nordosten von Tansania.

Die Zahlen sprechen für sich: Nach Angaben von UNICEF sind mehr als 190 Millionen Kinder mangelernährt, hunderte Millionen leben in extremer Armut und mehr als 60 Millionen können nicht lesen und schreiben.

Das, was Geber wie Partnerländer in der Entwicklungszusammenarbeit dagegen unternehmen, sind häufig vereinzelte Maßnahmen der Kinderhilfe und -förderung. Dass Kinder vielfältige und umfassende Rechte haben, spielt dabei in der Regel keine Rolle.

So haben Kinder zum Beispiel ein Recht auf Bildung, Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard sowie ein Recht auf besonderen Schutz durch die Staaten. Daneben haben sie aber auch ein Recht auf Gehör und Beteiligung und ein Recht, ihre Rechte eigenständig auszuüben. In der Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass bei Bildungsprogrammen nicht nur darauf geachtet werden muss, dass die Abläufe in Bildungsverwaltungen und die Qualität von Bildung verbessert werden. Auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in und an der Schule sollte ein Teil solcher Programme sein.

Entwicklungsziele für Kinder einbeziehen

Deutschland hat in dieser Hinsicht noch einigen Nachholbedarf, wie das Institut in der von Uta Simon erstellten Studie „(K)eine Politik für Kinderrechte?“ feststellt. Das Institut empfiehlt daher in einem ersten Schritt, für Kinder und Heranwachsende relevante konkrete Entwicklungsziele in solche Sektoren einzubeziehen, in denen bereits Minderjährige berücksichtigt werden, wie in der Bildung, der Beschäftigungsförderung und im Bereich Gesundheit.

Werden die Kinderrechte weiterhin vernachlässigt, kann auch eine nachhaltige Entwicklungspolitik nicht gelingen, so eine der zentralen Aussagen der Studie. Schließlich bilden junge Menschen in den meisten Partnerländern immer noch eine Mehrheit der Bevölkerung. Entwicklungen, die im Kindesalter versäumt werden, können später meist nicht nachgeholt werden.

Menschenrechte vor Gericht nutzen

Das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ ist Anfang 2012 gestartet und entwickelt ein breites Informations- und Fortbildungsangebot für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie sollen darin gestärkt werden, Diskriminierungen zu erkennen, vor Gericht dagegen vorzugehen und Menschenrechte für Gerichtsverfahren zu nutzen.



Nina Althoff bei einer Fortbildung für Rechtsanwältinnen und -anwälte zu Vielfalt und Diskriminierungsschutz.

Es kommt nicht oft vor, dass sich ein Arbeitsrechtler an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg wendet. Benedikt Hopmann hat es gemacht – mit Erfolg: Sechs Jahre lang ist der Rechtsanwalt mit der Berliner Altenpflegerin Brigitte Heinish durch alle gerichtlichen Instanzen gezogen und schließlich vor den EGMR gegangen. Der 44-jährigen Heinish war fristlos gekündigt worden, nachdem sie die Pflegesituation in dem Altenheim, wo sie arbeitete, öffentlich angeprangert hatte. Tatsächlich sah der EGMR die Meinungsfreiheit verletzt und sprach Frau Heinish Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro zu. Das gab Benedikt Hopmann die Möglichkeit, das Verfahren in Deutschland wieder aufzunehmen, das im Mai 2012 mit einem Vergleich endete.

Schon in nationalen Verfahren – und nicht erst vor dem EGMR – kann es für die Erfolgsaussichten ausschlaggebend sein, dass sich Anwältinnen und An-

wälte auf einschlägige Menschenrechtsabkommen berufen. „Tatsächlich aber spielen die universellen Menschenrechte im Arbeitsalltag der Anwaltschaft kaum eine Rolle“, sagt Nina Althoff, Leiterin des Projekts „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“. Dies, obwohl Anwältinnen und Anwälte jegliches innerstaatliches Recht im Lichte der Menschenrechte auslegen sollten. Zudem begründe das Diskriminierungsverbot, ein zentrales Menschenrecht, unmittelbar anwendbare und einklagbare Rechte für Einzelpersonen.

Diskriminierungen erkennen – und dagegen klagen

Auch Benedikt Hopmann musste sich für den Fall „Heinish“ erst in die Materie einarbeiten. „Menschenrechte waren Neuland für mich“, sagt der Arbeitsrechtler. „Entsprechend aufwändig war es, mich mit der einschlägigen Rechtsprechung vertraut zu

machen.“ Tatsächlich fehlen Qualifizierungsangebote zum Thema Menschenrechte und zu menschenrechtlichen Verfahren in Deutschland weitgehend – sowohl in der juristischen Ausbildung als auch in der anwaltlichen Fortbildung. Das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“, gestartet im Januar 2012, entwickelt aus diesem Grund entsprechende Fortbildungs- und Informationsmodule: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen darin geschult werden, Diskriminierungen zu erkennen, vor Gericht dagegen vorzugehen und die europäischen und internationalen Menschenrechtsabkommen für Gerichts- und Beschwerdeverfahren zu nutzen – sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.



Dr. Nina Althoff

leitet seit Anfang 2012 das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ am Deutschen Institut für Menschenrechte.

Der Berliner Anwalt **Benedikt Hopmann**: „Menschenrechte waren Neuland für mich.“

„Heute gelangt nur ein Bruchteil aller Diskriminierungsfälle in die anwaltliche Beratung, und ein noch kleinerer Teil führt zu Gerichtsverfahren“, sagt Nina Althoff. Die Juristin führt das auch zurück auf erhebliche Defizite bei der Anwendung von Antidiskriminierungsrecht. Die Gründe dafür seien vielschichtig und reichten von strukturellen Barrieren und unzureichenden Beratungsangeboten bis hin zu fehlenden finanziellen Ressourcen.

Diversity-Kompetenz erwerben

Nicht jede Diskriminierung ist indes auch eine Menschenrechtsverletzung. „Um die Bedeutung und das Ausmaß eines Unrechts einschätzen zu können, brauchen Anwältinnen und Anwälte ein Bewusstsein für Machtstrukturen und fehlende Chancengleichheit in der Gesellschaft“, sagt Nina Althoff.



Dieser Thematik widmen sich Fortbildungen zum Diversity-Kompetenzaufbau, die das Projekt ebenfalls entwickelt. Diversity-Kompetenz bedeutet dabei ein professioneller und angemessener Umgang mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit von Menschen, zum Beispiel im Hinblick auf kulturelle, ethnische, religiös weltanschauliche Hintergründe, Geschlechtsidentitäten, Behinderungen oder Lebenskonzepte. „Diversity mit den Menschenrechten zu verknüpfen, ist sinnvoll und logisch“, sagt Nina Althoff. „Diversitykompetente Anwältinnen und Anwälte können eine vielfältige Mandantschaft auch besser vor Gericht vertreten.“

Die Fortbildungen und Informationsangebote werden in Kooperation mit etablierten juristischen Bildungsträgern entwickelt. „Unser Ziel ist es, die Fortbildungsmodule nachhaltig in den Curricula zu verankern“, betont Nina Althoff. Dies soll ein Anstoß sein, menschenrechtliche Qualifizierung langfristig als selbstverständlichen Bestandteil der Anwaltsfortbildung zu verankern.

Ein weiteres Anliegen des dreijährigen Projekts ist es, die Vernetzung der Anwaltschaft zu fördern. Dafür sind Informationsveranstaltungen geplant sowie Vernetzungstreffen mit Verbänden und Selbstorganisationen. Passend dazu hängt im Büro des Arbeitsrechtlers Hopmann ein Plakat mit einem Zitat aus „Wilhelm Tell“: „Verbunden werden auch die Schwachen mächtig“.

Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt (2012 – 2014) und wird im Rahmen des XENOS-Programms „Integration und Vielfalt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Nachahmung erwünscht – der Rechtshilfefonds für Betroffene von Menschenhandel

Auch in Deutschland arbeiten viele Menschen unter höchst unwürdigen Bedingungen. In einigen Fällen sind die wirtschaftliche Ausbeutung und der Entzug der persönlichen Freiheit so groß, dass von moderner Sklaverei gesprochen werden muss. Das Projekt „Zwangsarbeit heute“ am Deutschen Institut für Menschenrechte hat in Kooperation mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) einen Rechtshilfefonds aufgelegt, damit Betroffene ihre Ansprüche auf Lohn und Entschädigung gerichtlich durchsetzen können. Projektleiterin Heike Rabe zieht im Gespräch mit Anja Viohl nach dreijähriger Laufzeit des Fonds Bilanz.

Frau Rabe, im Sommer 2013 läuft der Rechtshilfefonds aus. Hat er sich aus Ihrer Sicht bewährt?

Ich bin zufrieden, der Fonds ist gut angelaufen. Wir haben ihn bei den Beratungsstellen bekannt gemacht und seine Leistungen werden nachgefragt. In 21 Gerichtsverfahren konnten wir bisher Betroffenen von Menschenhandel und extremen Formen der Arbeitsausbeutung – zum Teil auch über mehrere Jahre und Instanzen – unterstützen. Wir haben in vielen Fällen informiert, beraten und vernetzt.

Welchen Fall würden Sie als den größten Erfolg des Projektes ansehen?

Die Fälle waren sehr unterschiedlich. In mehreren Verfahren konnten Hausangestellte den Großteil ihres Lohnes einklagen. Eine Frau, die gegen ihren Willen über lange Zeit in der Prostitution arbeiten musste und unter schweren psychischen und physischen Langzeitfolgen leidet, hat eine hohe monatliche Rente zugesprochen bekommen. In einigen noch laufenden Verfahren konnte über hohe Scha-

denersatz- und Lohnforderungen wie zum Beispiel 90.000 oder 200.000 Euro verdeutlicht werden, in welchem Ausmaß die Betroffenen Arbeit geleistet haben oder auch verletzt worden sind.

Wir konnten mit der Arbeit des Fonds über die Einzelfälle hinaus Entwicklungen anstoßen. Das Thema Lohnanspruch und Entschädigung der Betroffenen von Menschenhandel ist in der Fachöffentlichkeit präsenter geworden. In Anhörungen des Bundestages zum Beispiel geht es nicht mehr vorrangig um die Strafverfolgung der Täter. Die Rechtsansprüche auf Lohn und Entschädigung haben sich zu einer zweiten wichtigen Frage in diesem Themenfeld entwickelt.

Gab es auch Probleme oder besondere Herausforderungen?

Die größte Herausforderung war sicher, dass wir mit dem Fonds ein Thema gesetzt haben, das in den Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel eher als marginal galt. Hier mussten wir erst ein Bewusstsein für die Problematik schaffen und Wege für die Vernetzung der Beratungsstellen mit spezialisierten Anwältinnen und Anwälten eröffnen. Grundsätzliche Herausforderungen bei der Prozessführung von Menschen in vulnerablen Lebenslagen sind eine geringe Klagefreudigkeit der Betroffenen, eine hohe Anfälligkeit für Vergleiche sowie längere und ambivalente Beratungsverläufe. Diese Bedingungen erschweren die Initiierung von Verfahren sowie die strategische Planung.

Das Projekt läuft 2013 aus. Welchen Wunsch haben Sie für die Zukunft?

Wir wünschen uns, dass unsere Arbeit Nachahmung findet. Ideal wäre es, dauerhaft einen Rechtshilfefonds einzurichten, der Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälte dabei unterstützt, die Rechtsansprüche von Opfern von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung durchzusetzen und damit auch für diese Gruppe den menschenrechtlich und verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Heike Rabe leitete das Projekt „Zwangsarbeit heute. Betroffene von Menschenhandel unterstützen“ von 2009 bis 2013. Die Juristin ist Expertin für die Themen häusliche Gewalt, Prostitution und Menschenhandel.



Der Rechtshilfefonds

- ist ein Pfeiler des Projektes „Zwangsarbeit heute – Betroffene von Menschenhandel stärken“, das in Kooperation mit der Stiftung EVZ im Juni 2009 am Deutschen Institut für Menschenrechte startete.
- hilft Betroffenen von Menschenhandel und extremen Formen der Arbeitsausbeutung, Schadenersatz aufgrund erlittener Verletzungen und Anspruch auf Lohn für geleistete Arbeit gerichtlich durchzusetzen.

Die Institutsbibliothek – Barrieren abbauen beim Zugang zu Informationen

Den Zugang zu menschenrechtlichen Informationen zu verbessern, gehört zu den wesentlichen Aufgaben des Instituts. Ein wichtiges Instrument hierfür ist die öffentlich zugängliche Spezialbibliothek und deren umfassendes Online-Angebot. Anja Viohl sprach mit Anne Sieberns, Leiterin der Bibliothek, über die Herausforderung, Barrieren beim Zugang zu menschenrechtlichen Informationen und Quellen abzubauen.

Warum ist der Informationszugang für die Menschenrechtsarbeit ein wichtiges Thema?

Der Zugang zu Informationen ist eine Grundvoraussetzung für gesellschaftliche und politische Partizipation. Die Bedeutung für die Menschenrechtsarbeit ist dabei offensichtlich: Nur wer sich über Menschenrechte und die Möglichkeiten ihrer Durchsetzung informieren kann, ist in der Lage, diese Rechte auch wahrzunehmen.

Haben wir in Deutschland keine ausreichenden Möglichkeiten, um uns über Menschenrechte zu informieren?

Da Deutsch nicht zu den offiziellen Sprachen der UN oder des Europarates gehört, gibt es eine sprachliche Barriere, die den Zugang zu den Dokumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes in Deutschland erschwert. Wir haben es deshalb zu unserer Aufgabe gemacht, vorhandene deutsche Übersetzungen zu sammeln und auf unserer Website an einem zentralen Ort bereitzustellen, ergänzt durch Links zu weiteren deutschsprachigen und internationalen Ressourcen. So ist nach und nach in der Rubrik „Menschenrechtsinstrumente“ eine deutschsprachige Dokumentation und ein Wegweiser zu den Informationen des internationalen und europäischen Menschenrechtsschutzes entstanden.

Wie wird dieses Angebot wahrgenommen?

Anhand der Website-Statistik können wir sehen, dass die Rubrik Menschenrechtsinstrumente sehr oft aufgerufen wird. Vor allem dann, wenn in einem



Die Leiterin der Institutsbibliothek Anne Sieberns

anstehenden Staatenberichtsverfahren an die UN-Vertragsorgane oder den Menschenrechtsrat nach früheren Staaten- oder Parallelberichten gesucht wird. 2012 wurden in diesem Zusammenhang vor allem Informationen und Dokumente zum UN-Zivilpakt, zur UN-Behindertenrechtskonvention und zum UPR-Verfahren des Menschenrechtsrates abgerufen.

Welche weiteren Barrieren beim Zugang zu Information haben Sie in der Bibliothek bereits abgebaut?

Die Bibliothek ist für Rollstuhlfahrer zugänglich. Für blinde und sehbehinderte Menschen haben wir einen speziell ausgestatteten Computer, und seit 2010 sammeln wir auch fachliche Literatur in Leichter Sprache.

Unsere zweimal im Jahr stattfindenden Autorenlesungen werden simultan in Gebärdensprache übersetzt. In Zukunft wollen wir einen Teil der aktuellen Forschungsliteratur als E-Books erwerben, da deren Technologie die Veränderung von Schriftgrößen oder das Vorlesen von Texten mit Hilfe von Screen-Readern erlaubt. Damit wird blinden und sehbehinderten Leserinnen und Lesern ein breiter Zugang zu aktueller Literatur ermöglicht, während davor nur circa fünf Prozent der weltweiten Publikationen in Großdruck oder Blindenschrift erschienen sind.

Eine digitale Bibliothek ist also barrierefrei?

Keinesfalls. Nicht alle E-Books sind gleichermaßen barrierefrei und PDF-Dokumente galten sogar lange Zeit als unzugänglich für blinde und sehbehinderte Menschen. Mittlerweile sind aber Standards wie PDF/UA entwickelt worden, in denen die Anforderungen an barrierefreie elektronische Texte und Formate beschrieben werden. Jetzt liegt es an den Verlagen und Anbietern, diese Standards auch umzusetzen. Insbesondere öffentliche Einrichtungen sollten gemäß Art. 21 der UN-Behindertenrechtskonvention ihre Publikationen nach diesen Vorgaben barrierefrei gestalten.

„Open Access“ ist seit 2012 ebenfalls ein wichtiges Stichwort Ihrer Arbeit: Was meint dieser

Begriff? Und warum ist er für den Zugang zu Informationen bedeutend?

Die Open Access-Bewegung ist in den 1990er Jahren als Reaktion auf horrenden Preissteigerungen für wissenschaftliche Zeitschriften entstanden. Ziel der Bewegung, die von namhaften Forschungsgemeinschaften unterstützt wird, ist es, die Ergebnisse aus öffentlich geförderter Forschung kostenlos über das Internet bereitzustellen. Das Institut unterstützt die Open-Access-Bewegung, da damit finanzielle, technische und rechtliche Barrieren auch beim Zugang zu menschenrechtlichen Publikationen abgebaut werden.

Seit Herbst 2012 kooperiert das Institut mit dem sozialwissenschaftlichen Open-Access-Repository (SSOAR) des Leibniz-Instituts für Sozialwissenschaften. Was bedeutet die Zusammenarbeit?

Durch diese Kooperation werden die Publikationen des Instituts bei Internet-Suchen noch besser auffindbar. In der SSOAR-Datenbank werden aktuelle und frühere Instituts-Publikationen hochgeladen, mit Metadaten beschrieben und einer Nutzungslizenz versehen. Sie erhalten dauerhafte Web-Adressen, werden langfristig verfügbar gehalten und über das SSOAR hinaus auch in bekannten Open-Access-Suchmaschinen angezeigt.

ECCHR-Tagung im Institut

Im Mai 2012 fand auf Einladung der Bibliothek des Deutschen Instituts für Menschenrechte die **33. Tagung des European Coordination Committee on Human Rights Documentation (ECCHR)** in Berlin statt. Das ECCHR ist die europäische Regionalgruppe des internationalen HURIDOCs-Netzwerks, das weltweit Menschenrechtsorganisationen beim Aufbau von elektronischen Dokumentationen oder Datenbanken unterstützt.

Themen der Tagung waren unter anderem neue Rechtsprechungsdatenbanken des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Afrikanischen Menschenrechtskommission, innovative Recherche-Portale für Bibliotheken, digitale Archive sowie Anforderungen an barrierefreie Websites.



Anne Sieberns (rechts) bei der ECCHR-Tagung: „Im Mittelpunkt des Treffens steht immer die Frage: Wie können wir den Zugang zu menschenrechtlicher Information verbessern?“

Datenschutz – ein schwer durchsetzbares Menschenrecht

Datenschutzskandale bei Unternehmen wie der Telekom oder staatliche Überwachungsmaßnahmen wie Vorratsdatenspeicherung und Online-Durchsuchung haben es gezeigt: Jeder Mensch ist auf wirksamen Datenschutz angewiesen. Formal betrachtet ist der Datenschutzstandard in Deutschland hoch. Aber wie sieht der Zugang zum Recht für Menschen, deren Datenschutzrechte verletzt wurden, in der Praxis aus? Das Institut hat dazu im Auftrag der EU-Grundrechteagentur (FRA, Fundamental Rights Agency) eine nationale Studie durchgeführt.

Alltag in einem Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit: Ein Sachbearbeiter verlangt Einblick in die Kontoauszüge einer Hartz-IV-Empfängerin. Den Einwand der Frau, sie würde gern vorher Angaben zu den Ausgabeposten schwärzen, lässt der Agentur-Mitarbeiter nicht gelten. Die Frau legt daraufhin ihre kompletten Konto-Daten offen – obwohl sie im Recht gewesen wäre, dies zu unterlassen. Nur eine Situation von vielen, die Defizite beim Datenschutz vor Augen führt. Es mangelt beispielsweise an öffentlich zugänglichen, verständlichen Informationen über Datenschutzrechte und darüber, wie Betroffene diese ausüben können.

In 15 ausgewählten Mitgliedstaaten ließ die FRA im Jahr 2012 untersuchen, welche Wege Betroffenen offen stehen, wenn sie gegen eine Verletzung ihres Rechts auf Datenschutz vorgehen wollen, und welche Erfahrungen sie mit den bestehenden Möglichkeiten gemacht haben. Eric Töpfer, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland / Europa im Deutschen Institut für Menschenrechte, führte die Teilstudie zu Deutschland durch. Hierzu hat der Politikwissenschaftler mehr als 30 Personen befragt: darunter von Datenschutzverletzungen Betroffene, Richterinnen und Richter und Mitarbeitende von Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

„Für Betroffene ist es häufig sehr schwer, ihr Recht auf Auskunft oder eine Korrektur oder gar Löschung ihrer Daten durchzusetzen“, so Töpfer. Datenschutzbehörden von Bund und Ländern seien zwar wichtige Anlaufstellen, hätten aber keine ausreichenden personellen Ressourcen und Vollmachten, um alle Beschwerden eingehend zu prüfen. Zudem können sie Rechtsverstöße von Behörden nur beanstanden



Wie viele Daten muss ich offenlegen? Es fehlt häufig an verständlichen Informationen über Datenschutzrechte.

und auf Akteneinsicht hoffen. „Am Ende bleibt Betroffenen oft nur der Gang vors Gericht“, erklärt Töpfer. Die Suche nach fachkundigen Anwältinnen und Anwälten, die sich mit dem hoch komplexen Datenschutzrecht auskennen, ist aber nicht einfach – zumal sich angesichts geringer Streitwerte mit solchen Fällen kaum Geld verdienen lässt.

Die von der EU geplante Datenschutzreform verspricht bislang nur teilweise Abhilfe.

Das Institut als Partner der FRA

Das Institut bildet seit 2011 in Kooperation mit dem Europäischen Forum für Migrationsstudien (efms) den deutschen „Focal Point“ für die Berichterstattung an die FRA in Wien. Es erstellt für die Agentur umfangreiche rechtliche und sozialwissenschaftliche Studien zur Grundrechtssituation in Deutschland wie etwa zu den Themen Rassismus, Visa und Grenzschutz sowie innere Sicherheit und Datenschutz.

1. Berliner Menschenrechtstag – Lernreise in Sachen Inklusion

Im September 2012 lud das Institut zum 1. Berliner Menschenrechtstag ein. Das Motto lautete: „Selbstverständlich miteinander?! Deutschland auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft“. Rund 250 Personen folgten der Einladung und begaben sich auf eine „Lernreise in Sachen Inklusion“.

Der Begriff „Inklusion“ ist bislang vor allem im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention bekannt und verbreitet worden. Aber kann das Prinzip über den Bereich Behinderung hinaus Bedeutung erlangen für die Menschenrechte aller Menschen – zum Beispiel bei den Themen Armut, Bildung oder sexuelle Identität? Diese Frage stand im Mittelpunkt der Diskussionsforen und Workshops des Berliner Menschenrechtstages. Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern war auch Lucie G. Veith.



Lucie G. Veith ist erster Vorsitzender des Vereins Intersexuelle Menschen e. V. und unterrichtet Kunst und Gestaltung.

Können Sie in unserer Gesellschaft gleichberechtigt dabei sein, wo Sie dabei sein möchten?

Das wäre schön, ist aber eine Illusion. Trotzdem tauche ich überall auf, weil intersexuelle Menschen wie ich Teil dieser Gesellschaft sind, aber im Gegensatz zu Menschen, die in der Norm geboren wurden, musste ich meinen Körper in die Norm bringen und muss um die Anerkennung meiner Identität kämpfen.

Welche Barrieren gibt es für Sie?

Die Barrieren, die intersexuelle Menschen erleben, begründen sich im Irrglauben, dass diese Gesellschaft nur Männer und Frauen hervorbringen und anerkennen kann. Dass diese Aussage biologisch nicht haltbar ist, wissen leider nur wenige Menschen, denn

in den Schulen werden unwissenschaftliche Lehren gehalten und so ist eine Gruppe von Menschen aus dem Bewusstsein verschwunden: die intersexuellen Menschen. Der staatliche Mindestschutz, wie der Schutz unserer körperlichen und psychischen Unversehrtheit, bleibt uns versagt.

Was muss sich in unserer Gesellschaft ändern, damit alle Menschen gleichermaßen teilhaben können?

Wenn wir gemeinsam dem Respekt gegenüber jedem Menschen Raum geben und verinnerlichen, dass wir alle unterschiedlich sind und niemand wegen des Alters, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, Weltanschauung, körperlicher oder mentaler Konstitution, geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.

Was bedeutet für Sie Inklusion?

Dass jeder Mensch in die Gesellschaft hineingeboren wird und dort den gleichberechtigten Platz zum Leben findet.

Das Interview führte **Ingrid Scheffer**, Online-Redakteurin im Institut.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es trägt zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte bei.

Das Institut setzt sich dafür ein, dass Menschenrechte bei innen- und außenpolitischen Entscheidungen berücksichtigt und internationale Menschenrechtsabkommen in Deutschland umgesetzt werden. Seine Aufgaben sind: Politikberatung, anwendungsbezogene Forschung zu Menschenrechts-

themen, Menschenrechtsbildung, Dialog und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, Dokumentation und Information. Seit 2009 ist das Institut auch mit dem Monitoring der UN-Behindertenrechtskonvention beauftragt (siehe S. 42).

Diskriminierungsschutz

Rechte auf Wasser, Sanitärversorgung und Nahrung

Kinderrechte Menschenrechte von Frauen Menschenhandel

Rechte Älterer Schutz vor Rassismus Migration und Integration

Recht auf Bildung Wirtschaft und Menschenrechte

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschenrechte in der Entwicklungspolitik Folterverbot

Flucht Sicherheitspolitik und Menschenrechte

Wie sieht die Arbeit des Instituts konkret aus?

Das Institut

- berät Parlament, Regierung und Zivilgesellschaft zu Menschenrechtsthemen
- veröffentlicht Studien, Stellungnahmen, Positionspapiere und Bildungsmaterialien zu menschenrechtlichen Fragen
- organisiert Fachgespräche, Seminare, Konferenzen und andere Veranstaltungen
- verfasst gutachterliche Stellungnahmen für Gerichte in ausgewählten Fällen
- führt Fortbildungen für Journalistinnen und Journalisten, Lehrpersonal, Mitarbeitende in Parlamenten, der Justiz, bei der Polizei und der Bundeswehr durch.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen

In mehr als 80 Staaten sind in den vergangenen zwei Jahrzehnten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte entstanden, die auf den sogenannten Pariser Prinzipien basieren. Die Vereinten Nationen proklamierten die Prinzipien im Jahr 1993 als internationale Standards für Nationale Menschenrechtsinstitutionen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte erfüllt diese Standards in vollem Umfang und ist daher mit dem „A-Status“ anerkannt. Nur Menschenrechtsinstitutionen mit diesem Status haben Rederecht im UN-Menschenrechtsrat. Das Institut arbeitet eng mit den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen, dem Europarat und der Europäischen Grundrechteagentur zusammen.



Den Menschenrechten verpflichtet: Das Institut versteht sich als unabhängiger Mittler zwischen Staat und Zivilgesellschaft, zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen internationaler und nationaler Ebene.

Informieren und dokumentieren

Die öffentlich zugängliche Bibliothek des Instituts stellt neuere Forschungsliteratur und Zeitschriften zu Menschenrechten bereit (siehe S. 43). Die vier Websites und der Newsletter des Instituts bieten umfassende Informationen zu Menschenrechtsthemen für unterschiedliche Zielgruppen (siehe S. 44).

Unabhängig und gemeinnützig

Das Institut ist als gemeinnütziger Verein organisiert. Es ist politisch unabhängig und bestimmt selbst über die Ausrichtung seiner Arbeit. Die Richtlinien für die inhaltliche Arbeit legt ein 18-köpfiges Kuratorium fest. Es besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Medien.

Wie finanziert sich das Institut?

Das Institut wird vom Bundesministerium der Justiz, vom Auswärtigen Amt, vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie aus Drittmitteln finanziert.

Das Institut

Wie barrierefrei ist das Institut?

- PC-Arbeitsplatz für blinde und sehbehinderte Menschen in der Bibliothek: ausgestattet mit einem Monitor mit Schwenk-Arm, Braillezeile, Screenreader, Kopfhörer, Scanner und Kamera-System, Zoomtext und Großschrift-Tastatur. Der Arbeitsplatz hat Zugang zum Internet und zu allen elektronischen Angeboten der Bibliothek; der Tisch ist höhenverstellbar.
- Parkplatz für Menschen mit Behinderungen
- rollstuhlgerechter Zugang zum Institut
- rollstuhlgerechte Toilette
- Angebote in Gebärdensprache sowie Leichter Sprache
- weitgehend barrierefreie Websites und Publikationen



Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

Die Monitoring-Stelle begleitet die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Sie gibt Stellungnahmen in Gerichts- und Gesetzgebungsverfahren ab, berät staatliche Stellen, leistet angewandte Forschung und organisiert Veranstaltungen zu Themen der Konvention.



3. Treffen der Monitoring-Stelle mit den Behindertenbeauftragten aus Bund und Ländern im April 2013 in Berlin.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Jahr 2012 lag auf den Behinderten-Gleichstellungsgesetzen. „Hier sehen wir erheblichen Reformbedarf“, sagt Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle. „Viele Probleme wie Diskriminierung, Barrieren und mangelnde Partizipation von Menschen mit Behinderungen könnten sich lösen, wenn ihnen auch in den Behinderten-Gleichstellungsgesetzen von Bund und Ländern stärker Rechnung getragen würde.“

Daneben bezog die Monitoring-Stelle Position zu den Grundsätzen der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit. Dazu gehören etwa die speziellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung von Gebäuden, die in den Bauordnungen nicht systematisch genug berücksichtigt werden. Zu weiteren Anliegen der Stelle zählten die notwendige Verbes-

serung der Daten über die Lebenslagen behinderter Menschen in Deutschland und Menschenrechte in der Psychiatrie. Auch der regelmäßige Austausch mit der Zivilgesellschaft wurde im Rahmen der Verbändekonsultationen fortgesetzt (siehe S. 17).

Besondere Zufriedenheit äußert Aichele darüber, dass eine der Forderungen der ersten Stunde im Jahr 2012 erkennbar aufgegriffen wurde: „Immer mehr Landesregierungen greifen das Instrument Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-BRK auf.“ Diese positive Entwicklung setze sich fort. Bedeutsam sei in dem Jahr gewesen, dass die Frage der Inklusion in der gesellschaftspolitischen Debatte beachtlich an Gewicht gewonnen habe. Der Berliner Menschenrechtstag widmete sich diesem Thema (siehe S. 39).

Das Mandat der Monitoring-Stelle

Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist eine unabhängige Stelle, die die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland überwacht. Die Stelle berät Politikerinnen und Politiker in Bund und Ländern, Ministerien, Behörden und Gerichte wie auch nichtstaatliche Akteure. Sie gibt Stellungnahmen zu politischen, be-

hördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen ab und mahnt – wenn nötig – die Einhaltung der UN-Konvention an. Durch wissenschaftliche Studien, regelmäßige Treffen mit Behindertenverbänden, Besuchen in Betreuungseinrichtungen oder Anhörungen von Expertinnen und Experten verschafft sich die Monitoring-Stelle einen Überblick über die Situation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Die Bibliothek

Über Menschenrechte zu informieren und Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte zu dokumentieren, gehört zu den Aufgaben einer Nationalen Menschenrechtsinstitution. Deshalb verfügt das Institut über eine öffentlich zugängliche Spezialbibliothek mit umfassenden Print- und Online-Angeboten.



Die öffentliche Bibliothek des Instituts mit den Bibliothekarinnen **Anne Sieberns** (links) und **Daniela Marquardt** (rechts).

Die Präsenzbibliothek stellt aktuelle Forschungsliteratur zum nationalen, europäischen und internationalen Menschenrechtsschutz und zu den thematischen Schwerpunkten des Instituts bereit. „Durch die Teilnahme an Allianzlizenzen konnten wir 2012 das Angebot an elektronischen Büchern und Zeitschriften erheblich erweitern“, berichtet Anne Sieberns, Leiterin der Bibliothek. Dazu gehören die Publikationen der eLibrary der Weltbank ebenso wie sozialwissenschaftliche Zeitschriften internationaler Verlage. Menschenrechtlich besonders interessante Titel werden von Daniela Brown, Mitarbeiterin der Bibliothek, ausgewählt und im Online-Katalog der Bibliothek verzeichnet.

Viele elektronische Angebote und Serviceleistungen der Bibliothek können auch außerhalb des Instituts genutzt werden. So verzeichnet der Online-Katalog auch frei zugängliche elektronische Publikationen mit Link zum Volltext. Der wöchentliche Zeitschrifteninhaltsdienst, in dem die Inhaltsverzeichnisse aktueller Hefte ausgewertet werden, kann auf der Website gelesen oder als RSS-Feed abonniert werden. Auf ausgewählte Neuerwerbungen weist die Bibliothek auch in den Social Media-Plattformen LibraryThing und Twitter hin. Detaillierte Linksammlungen

und eine elektronische Dokumentensammlung in der Website-Rubrik „Menschenrechtsinstrumente“ erleichtern den Zugang zu menschenrechtlichen Online-Ressourcen. Die Bibliothek ist national wie international vernetzt.

Die Bibliothek auf einen Blick

Bestand (Dezember 2012)

9.200 Bücher, 85 laufende Zeitschriften, Zugang zu fachlichen E-Books und E-Journals

Öffnungszeiten und Auskunft

Montag bis Freitag, 10:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 030 25 93 59 – 10

bibliothek@institut-fuer-menschenrechte.de

Arbeitsplätze

Insgesamt neun Arbeitsplätze, vier mit PCs, davon einer speziell ausgestattet für blinde und sehbehinderte Menschen. WLAN, Kopierer.

Die Bibliothek ist barrierefrei zugänglich.

Service

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek beantworten Anfragen zu Literatur- oder Fachrecherchen telefonisch oder per E-Mail. Sie bieten zudem Seminare zur menschenrechtlichen Internet-Recherche und öffentliche Lesungen an.

Internetangebote

Wer sich über Menschenrechte, die Arbeit des Instituts und das internationale Menschenrechtsschutzsystem informieren möchte, kann dies auf den vier Websites des Instituts schnell und weitgehend barrierefrei tun.



Eine einzigartige Sammlung deutschsprachiger Informationen zum Menschenrechtsschutz: die Website des Instituts

■ www.institut-fuer-menschenrechte.de

Die Website informiert multimedial über die Arbeit und die Veranstaltungen des Instituts sowie über Menschenrechtsthemen und bietet eine einzigartige Sammlung deutschsprachiger Informationen zum internationalen Menschenrechtsschutz. Sie ist für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen zugänglich. „Neu hinzugekommen sind 2012 vier Filme in Deutscher Gebärdensprache“, so Ingrid Scheffer, Online-Redakteurin des Instituts. „Das Institut möchte damit gehörlosen Menschen grundlegende Informationen über seine Arbeit und seine Angebote leicht zugänglich machen.“ Die Website (einschließlich www.aktiv-gegen-diskriminierung.de) hatte im Jahr 2012 266.856 Besucherinnen und Besucher.“

■ www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

Diese Website wurde 2012 zu einem umfangreichen Online-Handbuch erweitert. Sie richtet sich vor allem an Verbände. Sie finden dort einen Überblick über die nationalen und internationalen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten in Gerichts- und Beschwerdeverfahren zum Diskriminierungsschutz mit konkreten Handlungsanleitungen und praxisorientiertem Wissen. Ein geschlossener Mitgliederbereich bietet ein Diskussionsforum mit wechselnden Themen.

■ www.ich-kenne-meine-rechte.de

Diese Website informiert komplett in Leichter Sprache und leicht bedienbar über die UN-Behindertenrechtskonvention. Das Angebot ist speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten zugeschnitten und wurde 2010 mit einer Silbernen BIENE prämiert, der wichtigsten Auszeichnung für barrierefreie Websites im deutschsprachigen Raum.

■ www.inklusion-als-menschenrecht.de

Diese Website bietet eine einzigartige Sammlung an Informationen, Spielen und pädagogischen Methoden zu den Themen Inklusion, Behinderung und Menschenrechte. Zielgruppen sind insbesondere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der politisch-historischen Bildung sowie der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit mit jungen Menschen ab 16 Jahren.

Service-Angebote

- Live-Übertragung ausgewählter Veranstaltungen, mit Chatmöglichkeit
- Audio-Videobar mit rund 200 Interviews, Beiträgen und Mitschnitten
- Kostenloser, monatlicher E-Mail-Newsletter
- Kostenloses Pressemitteilungen-Abo
- Publikationen-Abo der Monitoring-Stelle
- Shop mit rund 250 kostenlos herunterladbaren Instituts-Publikationen
- Online-Katalog der Bibliothek, Verzeichnis der Medien in Leichter Sprache

Alle News des Instituts sind seit Dezember 2012 auch auf Twitter zu finden:

twitter.com/DIMR_Berlin



Das Kuratorium

Die inhaltlichen Richtlinien der Arbeit werden von einem Kuratorium festgelegt, das sich aus Vertretern und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft sowie aus Wissenschaft, Medien und Politik zusammensetzt. Die Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie ein vom Bundesrat benannter Vertreter haben kein Stimmrecht.

Prof. Dr. Theresia Degener

Professorin an der Evangelischen Fachhochschule RWL, Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Richard Fischels

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leiter der Unterabteilung Va – Prävention, Rehabilitation und Behindertenpolitik

Uta Gerlant

Vorstandsreferentin, Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ)

Wolfgang Grenz

Generalsekretär, Amnesty International Sektion Deutschland e.V.

Ute Hausmann

Geschäftsführung, FIAN Deutschland e.V.

Dr. Rainer Huhle

Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums, Vertreter des Forums Menschenrechte, Mitglied im Ausschuss der UN-Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen

Wolfgang Kanera

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Leiter der Unterabteilung 20 – Grundsatzfragen: Menschenrechte, Governance, Gender

Jürgen Klimke

Mitglied des Deutschen Bundestags, Mitglied im Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, im Auswärtigen Ausschuss und im Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Markus Löning

Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt

Dr. Michael Maier-Borst

Referent im Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Prof. Dr. Eibe Riedel

Vorsitzender des Kuratoriums, Mitglied im UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Christoph Strässer

Mitglied des Deutschen Bundestags, Sprecher für Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion

Claudia Tietz

Referentin Sozialverband Deutschland e. V.

Barbara Unmüßig

Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, Vorstandsmitglied der Heinrich-Böll-Stiftung

Erhard Weimann

Staatssekretär und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund sowie Leiter der Landesvertretung des Freistaates Sachsen in Berlin

Dr. Almut Wittling-Vogel

Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen, Leiterin der Unterabteilung IV C – Menschenrechte, Europarecht, Völkerrecht sowie Verfahrensbevollmächtigte für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Prof. Dr. Andreas Zimmermann

Professor an der Juristischen Fakultät und Direktor des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam

Andreas Zumach

Journalist und UNO-Korrespondent

(Stand 31. Dezember 2012)

Mitarbeitende 2012

Das Institut ist als gemeinnütziger Verein politisch unabhängig und handelt aus eigener Initiative. Die Geschäftsführung liegt beim zweiköpfigen Vorstand.

Vorstand

Prof. Dr. Beate Rudolf
Direktorin

Michael Windfuhr
Stellvertretender Direktor

Silvia Krankemann
Assistentin der Direktion

Monitoring-Stelle

Dr. Valentin Aichele, LL.M.
Leiter der Monitoring-Stelle

Dr. Marianne Hirschberg (bis November)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Cathrin Kameni
Assistentin der Leitung

Dr. Leander Palleit
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Daniel Scherr (ab Oktober)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Menschenrechtsbildung

Dr. Claudia Lohrenscheit (bis August)
Leiterin der Abteilung Menschenrechtsbildung

Judith Feige (ab April)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Projekt „Mut und Kompetenz für Inklusion:
Historisches Bewusstsein für die Zukunft
der Menschenrechte“
Elternzeitvertretung für Dr. Meike Günther

Judy Gummich (ab Mai)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Menschenrechtsbildung, Inklusion und Diversity

Menschenrechtspolitik Inland / Europa

Dr. Petra Follmar-Otto
Leiterin der Abteilung
Menschenrechtspolitik Inland / Europa

Dr. Nina Althoff
Projektleiterin
„Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

Paola Carega (ab April)
Öffentlichkeitsarbeit
Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte
und Vielfalt“

Sera Choi (bis August)
Projektkoordinatorin
„Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

Dr. Hendrik Cremer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Migration, Rassismus und Kinderrechte

Dr. Jeannine Drohla (bis Juli)
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Innere Sicherheit, Berichterstattung an
die Europäische Grundrechteagentur

Lea Fenner
Projektmitarbeiterin „Zwangsarbeit heute –
Betroffene von Menschenhandel stärken“

André Klüber
Assistent der Abteilungsleitung

Theda Kröger
Projektmitarbeiterin „Zwangsarbeit heute –
Betroffene von Menschenhandel stärken“

Dr. Claudia Mahler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Heike Rabe
Projektleitung „Zwangsarbeit heute –
Betroffene von Menschenhandel stärken“

Aliyeh Yegane Arani
Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte
und Vielfalt“
Menschenrechtsbildung und Diversity

Zahlreiche andere Kolleginnen und Kollegen haben das Institut 2012 unterstützt: Gamze Atas, Arne Bardelle, Sohal Behmanesh, Kayleigh Brown, Dr. Anja Dellmann, Dinara Dildabekova, Michelle Doerlemann, Tasnim El-Naggar, Nina Eschke, Sarah Eschmann, Sabine Froschmaier, Teresa Golsong, Verónica Gonzalez, Anita Heindlmaier, Indra Heinrich, Caitlin Hickey, Ben Insel, Kathleen Jaeger, Adriana Kessler, Manuela Krosta, Janosch Kruner, Jakob Krusche, Angela Kruschewski, Marija Kuzinovska, Peter Litschke, Johanna Lutz, Lea Markard, Martin Njekang, Caroline Peters, Christoph Rostig, Anett Schäfer, Julia Schlüter, Tadhg Stumpf, Ha Le Phan, Oxana Rimmer, Christian Warnke, Philipp Wesche, Sandra Wilhelm, Serdar Yazar

Menschenrechtspolitik international

Leitung: **Michael Windfuhr**
Stellvertretender Direktor

Dr. Anna Würth
Leiterin des Referates
Entwicklungspolitik und Menschenrechte

Antje Berger
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Entwicklungspolitik und Menschenrechte

Dr. Wolfgang S. Heinz
Senior Policy Advisor
Internationale Menschenrechtspolitik

Andrea Kämpf
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Entwicklungspolitik und Menschenrechte

Jana Mattert
Online Redakteurin
Entwicklungspolitik und Menschenrechte

Dr. Inga Winkler
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung

Kommunikation

Bettina Hildebrand
Leiterin der Abteilung Kommunikation
Pressesprecherin

Petra Bálint (ab August)
Assistentin der Abteilungsleitung

Ulla Niehaus (bis Januar)
Projekte Öffentlichkeitsarbeit

Ingrid Scheffer
Online-Redakteurin

Ute Sonnenberg
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Anja Viohl (ab November)
Elternzeitvertretung für Ute Sonnenberg

Bibliothek

Anne Sieberns
Leiterin der Bibliothek

Daniela Marquardt
Bibliothekarin

Ulrike Schenk (bis Februar)
Bibliothekarin

Verwaltung

Dirk Joestel
Leiter der Verwaltung

René Badtke
Verwaltungsmitarbeiter

Dagmar Rother-Degen
Verwaltung und Zentrale Dienste

Klaus-Dieter Haesler
IT-Administration

Ebru Kisa
Institutssekretärin

Sabine Mützlitz (bis Oktober)
Verwaltungsmitarbeiterin

Matthias Wahl (bis September)
Verwaltungsmitarbeiter

(Stand 31. Dezember 2012)

Veranstaltungen

Seminare für Anwältinnen und Anwälte zum Diskriminierungsschutz, Debatten zu Sicherheitspolitik und Menschenrechten, Schulfilm-Festival: Das Institut für Menschenrechte hat im Jahr 2012 mehr als 60 Veranstaltungen durchgeführt. Viele hätten ohne die Unterstützung kompetenter Partner nicht stattfinden können. Vielen Dank dafür!

Podiumsdiskussion „Zwischen Menschenrechten und Realpolitik? Grenzen und Handlungsspielräume in der Arbeit des UN-Sicherheitsrates“.



Überblick in Zahlen

- Ganz- und mehrtägige Konferenzen: **8**
- Fachgespräche: **21**
- Podiumsdiskussionen: **2**
- Universitätsvorlesungen: **2**
- Seminare / Workshops: **24**
- Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention: **3**
- Lesungen im Institut für Menschenrechte: **1**
- Filmveranstaltungen: **3**
- Sommerakademie: **1**

Darüber hinaus haben Institutsmitarbeitende zahlreiche externe Vorträge gehalten und Politik und Zivilgesellschaft in Bund und Ländern beraten.

Im Zentrum der gemeinsamen Veranstaltung des Instituts mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 6. Juni 2012 stand die Frage, wann und wie der UN-Sicherheitsrat bei Länderkrisen mit schweren Menschenrechtsverletzungen eingreifen sollte.

Es diskutierten die Institutsdirektorin **Beate Rudolf**, der brasilianische Botschafter **Everton Vieira Vargas**, **Joanna Weschler** (Security Council Report, New York), **Michael Freiherr von Ungern-Sternberg** (Auswärtiges Amt) und **Andreas Zumach** (freier Journalist, Genf). Institutsmitarbeiter **Wolfgang S. Heinz** (oben rechts) führte in die Veranstaltung ein.

Diskussionsveranstaltung „Ältere Menschen haben Rechte!“ am 24. April 2012 in der Bremer Landesvertretung in Berlin im Rahmen der Aktionswoche „Im besten Alter: Immer“ der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.



Unter den Podiumsteilnehmern: Journalist **Sven Kuntze** (links) und (rechts) **Craig Mokhiber**, Leiter der Abteilung für Entwicklung und wirtschaftliche und soziale Fragen im Büro der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte.

Etwa 70 Gäste verfolgten die Vorträge und Gespräche über Altersdiskriminierung und Menschenrechte Älterer.



Workshop „Business and Human Rights“: Welche Aufgaben sollen Nationale Menschenrechtsinstitutionen im Themenfeld „Wirtschaft und Menschenrechte“ übernehmen?

Um diese Frage ging es bei der dreitägigen Veranstaltung im September in Berlin, die das Institut in Kooperation mit dem Dänischen Institut für Menschenrechte und der Schottischen Menschenrechtskommission organisiert hatte.

Vertreterinnen und Vertreter Nationaler Menschenrechtsinstitutionen aus 20 europäischen Ländern erörterten das Thema zusammen mit Expertinnen und Experten des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Europäischen Kommission und verschiedener Nichtregierungsorganisationen.

■ www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/veranstaltungen

Unsere Partner bei Veranstaltungen



Arab-European Human Rights Dialogue



Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege



Dänisches Institut für Menschenrechte



Deutsches Anwaltsinstitut e. V.



Deutscher Menschenrechts-Filmpreis 2012



Deutsches
Global Compact Netzwerk

Deutsches Global Compact Netzwerk



Deutsche Welle Global Media Forum



Die Bundesgemeinschaft der Senioren-Organisationen



Erinnerungs-, Bildungs- und Begegnungsstätte Alt Rehse



European Coordination Committee on Human Rights
Documentation



European Master in Children's Rights, Freie Universität Berlin



Forum Menschenrechte



Friedrich Ebert-Stiftung



Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg



Heinrich Böll Stiftung



Initiative Fortbildung für wissenschaftliche Spezialbibliotheken und verwandte Einrichtungen

Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht



Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht



Landesverband Sozialpsychiatrie Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Lernen aus der Geschichte



Nürnberger Menschenrechtszentrum



One World Berlin Filmfestival für Menschenrechte und Medien



POLITISCHE MEMORIALE
Mecklenburg-Vorpommern

Politische Memoriale Mecklenburg-Vorpommern



SchulKinoWochen Berlin



Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“



Vision Kino - Netzwerk für Film und Medienkompetenz



Zentrum für postgraduale Studien Sozialer Arbeit: Master of Social Work - Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Publikationen 2012

Valentin Aichele: Die UN-Behindertenrechtskonvention: ihre Bedeutung für Ämter, Gerichte und staatliche Stellen (auch in Leichter Sprache). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 4 S. ISBN 978-3-942315-43-2. (Positionen: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 6)

Valentin Aichele: Barrieren im Einzelfall überwinden: Angemessene Vorkehrungen gesetzlich verankern (auch in Leichter Sprache). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 4 S. ISBN 978-3-942315-34-0. (Positionen: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 5)

Hendrik Cremer: Den europäischen Flüchtlingsschutz neu regeln. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 6 S. (aktuell 1/2012, nur online verfügbar)

Hendrik Cremer: Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. 2., überarbeitete Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 31 S. ISBN 978-3-942315-31-9.

Deutsches Global Compact Netzwerk / Twenty Fifty Ltd. / Deutsches Institut für Menschenrechte: Menschenrechte achten. Ein Leitfaden für Unternehmen. Berlin: Deutsches Global Compact Netzwerk / Twenty Fifty Ltd. / Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 34 S. ISBN 978-3-942315-54-8.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Was ist Inklusion? 16 persönliche Antworten. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 43 S.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Jahresbericht 2011. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 55 S. ISBN 978-3-942315-47-0.

Diakonie Bundesverband / Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe: Diskriminierungsschutz in diakonischen Arbeitsfeldern – Erfahrungen und Perspektiven. Diakonie für Menschen. Fachtag 23. September 2011. Stuttgart: Diakonie Bundesverband / Deutsches Institut für Menschenrechte / Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe, 2012. 31 S. ISBN 978-3-941458-46-8.

Petra Follmar-Otto: Deutschland im Universal Periodic Review (UPR) – Von der Pflicht zur Kür. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 6 S. (aktuell 6/2012, nur online verfügbar)

Wolfgang S. Heinz / Peter Litschke: Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte – Chancen, Blockaden und Zielkonflikte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 45 S. ISBN: 978-3-942315-44-9. (Essay Nr. 13, nur online verfügbar)

Marianne Hirschberg: Menschenrechtsbasierte Datenerhebung – Schlüssel für gute Behindertenpolitik. Anforderungen aus Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 19 S. ISBN 978-3-942315-53-1. (Policy Paper 19)

Klaus Hüfner / Anne Sieberns / Norman Weiß: Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis. Bonn: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. / Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsche UNESCO-Kommission e.V. UNO-Verlag, 2012. 440 S. ISBN 978-3-923904-69-3. (Printversion beim UNO-Verlag erhältlich)

Claudia Mahler: Die Menschenrechte Älterer stärken. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 4 S. (aktuell 4/2012, nur online verfügbar)

Claudia Mahler: Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verletzt die Menschenrechte! Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 4 S. (aktuell 3/2012, nur online verfügbar)

Leander Palleit: Deutschland braucht endlich ein inklusives Wahlrecht. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 4 S. (aktuell 5/2012, nur online verfügbar)

Leander Palleit: Systematische „Enthinderung“: UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Barriereabbau (auch in Leichter Sprache). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 4 S. ISBN 978-3-942315-50-0. (Positionen: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention Nr. 7)

Heike Rabe / Manuela Kamp: Arbeitsausbeutung und Menschenhandel. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ihren Rechten verhelfen. Eine Handreichung für Beratungsstellen. 2., überarbeitete Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte; Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, 2012. 70 S. ISBN 978-3-942315-48-7. (nur noch online verfügbar)



Uta Simon: (K)eine Politik für Kinderrechte? Wege zur Verankerung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen in der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 20 S.

Michael Windfuhr: Ein wichtiges Instrument – Die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten für Land, Fischgründe und Wälder. 2., überarbeitete Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2012. 5 S. (aktuell 2/2012, nur online verfügbar)

Stellungnahme: Vorschläge zur Reform des Behindertengleichstellungsrechts in Bund und Ländern im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Verfasser: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Dezember 2012. 17 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme anlässlich der Öffentlichen Anhörung am Montag, den 10. Dezember 2012, im Rahmen der 105. Sitzung des Rechtsausschusses. Verfasser: Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Dezember 2012. 13 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates gegen Menschenhandel). Autorin: Heike Rabe. Berlin: November 2012. 18 S. (nur online verfügbar)

Amicus-Curiae-Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren 7 A 10532/12.OVG vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz. „Hautfarbe“ ist kein zulässiges Auswahlkriterium für Polizeikontrollen. Autor: Hendrik Cremer. Berlin: Oktober 2012. 9 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme zu UN-mandatierten Friedensmissionen und Menschenrechten. Autor: Wolfgang S. Heinz. Berlin: Oktober 2012. 26 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme zu Written contribution by the German Institute for Human Rights to the thematic discussion of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination on Racist Hate Speech (August 28th, 2012). Berlin: August 2012. 9 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme zum Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes v. 18.01.2012, Drs. 5/3896. Entwurf für das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes v. 24.05.2012, Drs. 5/4496. Änderungsantrag v. 14.06.2012, Drs. 2602. Autorin: Jeannine Drohla. Berlin: Juli 2012. 8 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung der Enquetekommission „Migration und Integration in Hessen“ zum Thema „Diskriminierungserfahrungen und Antidiskriminierungsstrategien“ am 8. Juni 2012 in Wetzlar. Autorinnen: Sera Choi / Nina Althoff. Berlin: Juni 2012. 10 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte für das öffentliche Fachgespräch „Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels“ des Ausschusses für Familie, Frauen, Senioren und Jugend am 19. März 2012. Autorin: Heike Rabe. Berlin: März 2012. 22 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus. BT-Drucksache 17/8672 am 19.03.2012. Autorin: Jeannine Drohla. Berlin: März 2012. 18 S. (nur online verfügbar)

Stellungnahme zum Bericht der UN-Arbeitsgruppe über willkürliche Haft im UN-Menschenrechtsrat am 6. März 2012. Verfasser: Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin: März 2012. 2 S. (nur online verfügbar)

Die Publikationen des Instituts stehen im Internet unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/Publicationen zum kostenlosen Download zur Verfügung. Gedruckte Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten unter info@institut-fuer-menschenrechte.de bestellt werden.

Finanzen

Jahresrechnung 2012

Einnahmen

| | |
|---|-----------------------|
| Institutionelle Zuwendungen des Bundes | 2.080.506,85 € |
| Vermischte Einnahmen | 1.187.780,53 € |
| Einnahmen aus Drittmitteln mit Zweckbindung | 16.407,69 € |
| Gesamte Einnahmen | 3.284.695,07 € |

Ausgaben

| | |
|---|-----------------------|
| Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa | 268.205,82 € |
| Drittmittelprojekte der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa | 471.136,25 € |
| Abteilung Menschenrechtspolitik international | 189.132,64 € |
| Drittmittelprojekte der Abteilung Menschenrechtspolitik international | 455.655,84 € |
| Abteilung Menschenrechtsbildung | 77.387,93 € |
| Drittmittelprojekte der Abteilung Menschenrechtsbildung | 21.820,38 € |
| Bibliothek | 168.720,27 € |
| Abteilung Kommunikation | 295.417,97 € |
| Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention | 311.926,78 € |
| Drittmittelprojekte der Monitoring-Stelle | 40.466,10 € |
| Nicht den Abteilungen zuordenbare Kosten | 984.825,09 € |
| Gesamte Ausgaben | 3.284.695,07 € |

Erläuterungen zur Jahresrechnung:

Im Jahr 2012 betrug die **institutionelle Zuwendung des Bundes** an das Deutsche Institut für Menschenrechte 2.080.506,85 Euro. Diese Grundfinanzierung erhält das Institut jährlich. Sie soll die Finanzausstattung des Instituts als unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution gemäß der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen sicherstellen. An der Finanzierung beteiligt sind das Bundesministerium der Justiz zu 33 Prozent und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Auswärtige Amt zu jeweils 23 Prozent sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit 21 Prozent beteiligt. Die Zuwendungen des BMAS betreffen die Finanzierung der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Mittel sind erstmals 2012 in der institutionellen Zuwendung enthalten, vorher hatte das Institut sie als Projektmittel erhalten.

Der Posten **„vermischte Einnahmen“** in der Jahresrechnung umfasst weitere Einnahmen aus Bundeszuschüssen (523.585,61 Euro), Einnahmen aus Aufträgen Dritter (584.052,77 Euro) und sonstige verschiedene Erträge. Über **Einnahmen aus Drittmitteln mit Zweckbindung** wird ein Rechtshilfefonds der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ finanziert.

Förderungen aus Bundeszuschüssen betreffen beispielsweise die wissenschaftliche Zuarbeit für die Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen zum Recht auf Wasser und Sanitärversorgung (Catarina de Albuquerque) sowie zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Heiner Bielefeldt). Im Jahr 2012 erhielt das Deutsche Institut für Menschenrechte zudem Mittel für zwei Forschungsprojekte aus dem BMZ zum Thema Kinderrechte und zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte, sowie Mittel des Xenos Programms „Integration und Vielfalt“ des BMAS und des Europäischen Sozialfonds zur Qualifizierung von Rechtsanwältinnen und -anwälten

zu Menschenrechten und Vielfalt. Des Weiteren finanzierte das Auswärtige Amt eine Bedarfs- und Risikoanalyse zur Förderung Nationaler MR-Institutionen in Tunesien und Ägypten und das BMZ die Menschenrechtsanalyse des Landrechtsprogramms in Kambodscha. Die Monitoringstelle Berlin zur Umsetzung der UNBRK ist am Institut angesiedelt.

Die Einnahmen aus Aufträgen Dritter setzen sich aus Projektmitteln der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) („Umsetzung eines Menschenrechtsansatzes in der Entwicklungspolitik“, Beratung Justizministerium Peru), der Europäischen Grundrechteagentur (Berichterstattung im FRANET-Netzwerk), der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ („Inklusion als Menschenrecht“ und „Zwangsarbeit heute“), der Ise Bosch Dreilinden gGmbH („LSBTI-Rechte in der Entwicklungszusammenarbeit“), der Bundeszentrale für politische Bildung (Stipendiatin) sowie dem Menschenrechtsbildungsprojekt „Sheroes“ im EU-Programm Daphne zusammen. Das Institut möchte sich bei allen Geldgebern herzlich für die Unterstützung seiner Arbeit bedanken.

Die Ausgabenübersicht macht deutlich, welche Mittel den einzelnen Abteilungen des Instituts für ihre Arbeit zur Verfügung standen. Die Ausgaben für die Abteilung Menschenrechtsbildung waren 2012 durch den Wechsel in der Abteilungsleitung und einige mehrmonatige Vakanzen außergewöhnlich gering. Der Posten „nicht den Abteilungen zuordenbare Kosten“ umfasst unter anderem die laufenden Kosten des Instituts, wie Miete, Nebenkosten, Geschäftsbedarf, aber auch die institutsübergreifenden Aktivitäten, die Kosten der Vorstandsarbeit oder der Verwaltung.

Der Finanzbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte wird von einer vom Trägerverein bestimmten Kassenprüferin überprüft; die Entlastung des Vorstands obliegt der Mitgliederversammlung.

Institutionelle Zuwendung des Bundes durch:



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Auswärtiges Amt

BMZ



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstr. 26 / 27

10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 - 0

Fax: 030 25 93 59 - 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de